

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2025

September 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bitte registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform
2. Aktualisierte FAQ's zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)
3. Gutachtertätigkeit für Gerichte im Kammerbereich Brandenburg – Unser Rundschreiben 04/2024 vom 30.09.2024
4. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch aktualisiert
6. Ehrenamtltreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 17.09.2025
7. DWS-Gutachtendienst
8. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis-Angebote der DWS Steuerberater Medien GmbH
9. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025
11. Durchführung einer bundesweiten Online-Befragung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe
12. USB-Sticks als digitaler Datenträger im elektronischen Rechtsverkehr zulassen
13. Umsetzung der KI-Verordnung der EU – Kompetenz-Nachweis nach Art. 4 KI-VO auch für den Berufsstand relevant

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Wirksame Übermittlung von Schriftsätze aus dem BAG-Postfach
15. Bekämpfung der Geldwäsche: Financial Intelligence Unit (FIU) stellt goAML-Zugang ab 1. September 2025 auf 2-Faktor-Authentisierung um
16. Bekämpfung Geldwäsche: Jahresbericht 2024 der Financial Intelligence Unit (FIU)

17. Steuerberatervergütungsrecht – Aktualisierung des Leitfadens „Honorarmanagement“ der BStBK

18. Zulässigkeit von Haftungsgesellschaften als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft
19. Streichung des Leiterfordernisses bei weiteren Beratungsstellen
20. Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchentscheidung bei Bearbeitung des Posteingangs durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft
21. Berufspflichtverletzung durch Schmähkritik am Mandanten
22. Steuerberatervergütung 2025: Die neue Auflage StBV des DWS
23. Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV
24. Vergütungsvereinbarung – Angemessenheit eines Zeithonorars
25. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2025 -
27. Ausbildungsschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
29. 35. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026/27
31. Abkürzung der Ausbildungsdauer
32. Die Probezeit richtig nutzen
33. Neues DWS-Ausbilder-Seminar der DWS-Medien GmbH
34. Begabtenförderung – berufliche Bildung
35. Internetpräsenz der Kammer: Ausbildungs- und Praktikumsbörse
36. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter & Bachelor of Law“

- 37. DQR-Zuordnung: Steuerfachwirt als berufliche Fortbildung gestärkt
 - 38. Gemeinsam Jugendliche für die Steuerkanzlei begeistern
 - 39. Der öffentliche Downloadbereich von „GEMEINSAM handeln!“ ist online
- IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**
- 40. BStBK nimmt Stellung zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben
 - 41. Gesetzgebung – Bundestag beschließt Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm
 - 42. Zum sogenannten „modifizierten Ertragswertverfahren“
 - 43. Vergabe der W-IdNr – digitale Post bei hohen Aufkommen effizient im Kanzleialtag organisieren
 - 44. W-IdNr Vergabe: Digitale Kanzleiprozesse weiterdenken
 - 45. Verarbeitung vom Mitteilungsschreiben zur W-IdNr – so läuft es reibungslos in der Kanzlei
 - 46. Mitteilung zur W-IdNr sowie elektronische Nachrichten effizient nutzen – Digitalisierung im Alltag etablieren
 - 47. KfW-Webinar für Steuerberater zur Digitalisierungs- und Innovationsförderung
 - 48. Geschäftsgebühr von mehr als 1,3, auch wenn nur auf eine Stellungnahme im Verwaltungsverfahren verwiesen wird
 - 49. Digitale Kommunikation mit dem Finanzamt wird schrittweise erweitert

V. Europafragen/Verschiedenes

- 50. EU-Informationen aus Brüssel
- 51. Die Plattform Management-Arbeit-Forschung
- 52. Workshops zum Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung mithilfe des INQA-Unternehmen-schecks – Guter Mittelstand
- 53. 48. Deutscher Steuerberatertag des DStV e. V. vom 19. bis 21.10.2025 in DenHaag (Niederlande)
- 54. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus
- 55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
- 56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025

VI. Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Digitalisierung bestimmt wie kaum ein anderes Thema unsere berufliche Praxis. Sie ist ein Schlüssel zur Bürokratieentlastung und zur Modernisierung unseres Wirtschaftsstandortes. Auch in der Zusammenarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Kollegenschaft hat die Digitalisierung Einzug gehalten. Eine große Mehrheit unserer Mitglieder hat sich auf der Steuerberaterplattform registriert und ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) eingerichtet. Dies ist eine gesetzliche Berufspflicht.

Diejenigen Mitglieder, die es noch nicht geschafft haben, bitte ich dringend, sich zu registrieren und das beSt einzurichten. Hilfestellungen dazu finden Sie auf unserer Homepage und in unseren Mitteilungsblättern.

Barrierefreiheit von Dienstleistungen – Handlungsbedarf für Steuerberater! Was für öffentliche Einrichtungen schon länger vorgeschrieben ist, ist jetzt auch für privatwirtschaftliche Unternehmen Pflicht: Am 28.06.2025 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten. Im Mitteilungsblatt 02/2025 hatten wir unter Tz. 61 ausführlich hierzu berichtet.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg lebt von der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder. Deren ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer beruflichen Selbstverwaltung und trägt maßgeblich zur Qualität und Weiterentwicklung unseres Berufsstandes bei. Am 17.09.2025 hatten wir die Ehrenamtler unseres Kammerbereiches eingeladen, um uns für die Unterstützung unserer beruflichen Selbstverwaltung zu bedanken.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere Ordentliche Kammersammlung am 22.11.2025 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Weg zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bitte registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 86c Abs. 1 StBerG) sind alle Mitglieder einer Steuerberaterkammer und alle im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, sich auf der Steuerberaterplattform zu registrieren und das beSt zu aktivieren. Diese gesetzliche Vorgabe gilt sowohl für die passive als auch für die aktive Nutzungspflicht des beSt und damit unabhängig davon, ob Sie finanzgerichtliche Verfahren führen.

Nach der Registrierung und Aktivierung können Sie sowohl sicher Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit Finanzgerichten und anderen Berufskollegen, Rechtsanwälten und Notaren sowie den Steuerberaterkammern kommunizieren als auch über das OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern Verwaltungsdienstleistungen in einem einheitlichen Antragsportal beantragen.

Die Mehrheit der Berufsangehörigen hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Sie noch nicht? Dann registrieren Sie sich noch heute!

Für die Registrierung ist der Personalausweis mit aktiver Online-Ausweisfunktion erforderlich. Da das BMI zu Ende des Jahres 2023 leider die Online-Beantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist nun wieder der Weg zum Bürgeramt bzw. zur Meldebehörde notwendig. Dies bedeutet gleichzeitig – je nach Region – wieder längere Wartezeiten, bis die Aktivierung des Online-Ausweises durchgeführt ist. Diesen zeitlichen Aspekt sollten Sie unbedingt beachten, sollte die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises noch nicht aktiviert sein. Denn diese Funktion benötigen Sie zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform.

Auf <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und dem beSt zur Verfügung.

Zusätzlich wurde ein Termin-Service zur persönlichen Registrierungsunterstützung eingerichtet. Buchen Sie sich über folgenden Link einen Termin, um die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen:

www.terminland.de/best.

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die in § 86c Abs. 1 StBerG geregelt ist.

Der größte Teil unseres Berufsstandes hat die Aktivierung bereits vollzogen. Falls Sie nicht dazugehören, kommen Sie bitte Ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung nach und handeln Sie jetzt.

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 1/2024, Tz. 5, 6 und 7.

2. Aktualisierte FAQ's zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)

Viele Fragen zur Steuerberaterplattform und zum beSt beantwortet der FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer. Dieser FAQ-Katalog wird laufend aktualisiert, zuletzt am 15. März 2024.

[Zum FAQ-Katalog:](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_St-Plattform.pdf)

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_St-Plattform.pdf.

3. Gutachtertätigkeit für Gerichte im Kammerbereich Brandenburg – Unser Rundschreiben 04/2024 vom 30.09.2024

Die Gerichte im Bereich unserer Kammer bitten um Benennung von Gutachtern in zivilrechtlichen Verfahren. Wir führen dazu Listen, in denen jene Kammermitglieder verzeichnet sind, die für die Erstellung von Gutachten zur Verfügung stehen. Diese Listen werden den Gerichten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, um daraus die Gutachter auszuwählen und zu beauftragen.

Diese Gutachterlisten werden für Gutachten zum materiellen Steuerrecht und zum Gebührenrecht der Steuerberatervergütungsverordnung erstellt.

Die bestehenden Gutachterlisten müssen aktualisiert werden. Auch soll weiteren Kammermitgliedern die Möglichkeit einer gutachterlichen Tätigkeit gegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Beauftragung durch die Gerichte erfolgt und in der Regel eine Vergütung nach JVEG gewährt wird. Die Einzelheiten regelt das JVEG.

Mit o. a. Rundschreiben hatten wir die Kammermitglieder im Jahre 2024 über diesen Sachverhalt informiert und um Rücksendung des Fragebogens gebeten. Wir bitten interessierte Kammermitglieder bei Interesse um eine Rückäußerung.

4. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen
Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2025 bis 30.09.2025 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 2/2025

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2025 – Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 3/2025

Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 4/2025

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ 2026 – Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 5/2025

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 6/2025

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

– Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungsätze mit Wirkung ab 1. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung 7/2025

Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg – Neuberufung

Amtliche Bekanntmachung 8/2025

Einladung zur Ordentlichen Kammersammlung 2025.

5. Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch aktualisiert

Die BStBK hat zahlreiche Hinweise im Berufsrechtlichen Handbuch auf den neusten Stand gebracht. So stimmte das BStBK-Präsidium am 3. Juli 2025 den überarbeiteten Hinweisen zur Berufshaftpflichtversicherung zu. Diese sind insbesondere an die letzte Reform des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften und an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts angepasst. Durch die Berufsrechtsreform sind u. a. alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch nicht anerkennungspflichtige Gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Zur besseren Lesbarkeit verschlankte die BStBK die Hinweise deutlich und verzichtete insbesondere auf eine bloße wörtliche Wiedergabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Stattdessen wird in den Hinweisen jetzt auf das Bedingungswerk verwiesen.

Ebenfalls aktualisierte die BStBK ihre Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht. Diese sind vor allem an die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen des § 66 StBerG – den angepassten Handaktenbegriff – und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Darüber hinaus verabschiedete das Präsidium Anfang Juli die überarbeiteten BStBK-Hinweise zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater. Auch diese Hinweise passte die BStBK insbe-

sondere hinsichtlich neuer Rechtsprechung an. Dabei stehen die Rechte und Pflichten von Steuerberatern sowie der Schutz des gesetzlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Mandanten im Rahmen von Ermittlungsverfahren im Fokus. Darüber hinaus enthalten sie umfangreiche Ausführungen zur Rechtsstellung des Steuerberaters bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.

Mit dem Berufsrechtlichen Handbuch stellt die BStBK praxisrelevante Erläuterungen zu einer Vielzahl berufsrechtlicher Themen und Fragestellungen bereit. Die Hinweise dienen Steuerberatern insbesondere als Praxishilfe und konkretisieren verschiedene berufsrechtliche Pflichten. Allerdings haben die Hinweise keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen vielmehr zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Alle aktualisierten Hinweise sind unter:

www.bstbk.de bei „Themen“ in den Bereichen „Berufsrecht“ und „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

6. Ehrenamtltreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 17.09.2025

Zum diesjährigen Treffen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte Präsident Hans Bossin über 55 Mitglieder unterschiedlicher Ausschüsse im Potsdamer Kongresshotel. Es gehört zu einer guten Tradition, die im Kammerbereich ehrenamtlich tätigen Damen und Herren zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch einzuladen, um ihnen damit die Wertschätzung des Vorstandes und der Geschäftsführung auszudrücken.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den unterschiedlichsten Gremien der Kammer, sei es z. B. in der Aus- und Fortbildung, in Prüfungsausschüssen, oder im Versorgungswerk, ist eine Voraussetzung für eine funktionierende berufliche Selbstverwaltung.

Präsident Hans Bossin bedankte sich ausdrücklich bei allen Ehrenamtlichen der Steuerberaterkammer Brandenburg für deren Engagement! „Die Steuerberaterkammer Brandenburg lebt von der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Selbstverwaltung und trägt maßgeblich zur Qualität und Weiterentwicklung unseres Berufsstandes bei“, so Präsident Bossin.

Als Ehrengäste nahmen als Vertreter der polnischen Steuerberaterinnen und Steuerberater, Herr Marius Gendera, Vorstandsmitglied der Warschauer Zentralkammer sowie Frau Mariola Chelminska, Vorsitzende des Vorstandes der Regionalkammer Zielona Góra und Herr Grzegorz Pomian, Vorstandsmitglied der Regionalkammer Zielona Góra, teil. Als Vertreter des Brandenburger Steuerberaterversorgungswerkes wurden Herr

Ronald Benke Vorstandsvorsitzender und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin, begrüßt.

7. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der BStBK und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten
- Ausführliches Gutachten.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellung kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. – Gutachterdienst
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: (030) 246250-10 / Telefax: (030) 246250-50
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de.

8. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis-Angebote der DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6
Fax-Nr. 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-medien.de.

9. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen mehr als 75 %

der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hierdurch profitieren die Kammergebäude sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergebäude zurück. Der entsprechende Vordruck ist unter www.stbk-brandenburg.de/home/SEPA-Mandat eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergebäude widerrufen werden.

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025

1. Bestellungen von Steuerberatern

Gina Maria Zietlow 01.07.2025
Steuerberaterin

Julian Granzow 09.07.2025
Steuerberater

Michael Graf 19.08.2025
Steuerberater

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

b4tx Steuerberatungsgesellschaft 06.08.2025
mbH

Imunitas Digital Steuerberatungs- 06.08.2025
gesellschaft mbH

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Eric Buge 27.05.25 Verlegung von
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Kammer
Berlin

Tristan Nicola Kret-
schmer
Steuerberater

01.07.25 Verlegung von
Kammer
Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

ETL Balk &
Kollegen GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft

19.06.25 Verlegung von
Kammer
Düsseldorf

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Jürgen Roger Schott
Steuerberater

30.06.25 Verlegung nach
Kammer
Sachsen-Anhalt

Assja Schaubert
Steuerberaterin

31.07.25 Verlegung nach
Kammer
München

Phuong Anh Dao
Steuerberaterin

13.08.25 Verlegung nach
Kammer Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

A&C Steuerberatung
GmbH

30.07.25 Verlegung nach
Kammer Berlin

4. Bekanntgabe von Mitgliederlöschenungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Dr. Feske Consulting GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

07.07.2025

B & G
Steuerberatungs-
gesellschaft UG
(haftungsbeschränkt)

16.07.2025

Katrin Rohmann
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

31.07.2025

Legata
Steuerberatungsgesellschaft
mbH

31.07.2025

Dr. Knabe Holding GmbH

14.08.2025

Uwe Meier
Steuerberater

15.08.2025

Peter Hoolmans
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

22.09.2025

**11. Durchführung einer bundesweiten Online-
Befragung der Angehörigen der steuerberatenden
Berufe**

Im Mitteilungsblatt 02/2025, Tz. 4, hatten wir unsere Mitglieder über die o. a. Online-Befragung informiert und das Schreiben des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 30.04.2025 veröffentlicht.

Wir verweisen auf das diesem Mitteilungsblatt beiliegende Rundschreiben 5/2025 der Steuerberaterkammer Brandenburg vom 30.09.2025 zur Online-Befragung und hoffen auf eine rege Beteiligung.

12. USB-Sticks als digitaler Datenträger im elektronischen Rechtsverkehr zulassen

Über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) können – wie im ganzen elektronischen Rechtsverkehr – bei Gericht maximal 1.000 Dateien und maximal 200 MB in einer Nachricht eingereicht werden. Wer diese Höchstgrenzen überschreitet, soll die Dokumente auf einem digitalen Datenträger einreichen. Bisher waren nur CDs und DVDs als Datenträger zugelassen. Künftig sind auch USB-Sticks zulässig.

Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Höchstgrenzen von 1.000 Dateien und maximal 200 MB nicht eingehalten werden können, sieht § 3 ERVV vor, dass ein Schriftsatz und seine Anlagen auch analog und möglichst auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden können. Bislang war dies nach Nr. 4 der 2. ERVB 2022 nur über CDs und DVDs möglich.

Nach der neuen ERVB 2025 sind USB-Speichermedien als Datenträger zulässig. Nach Nr. 4 c) ERVB 2025 müssen diese mindestens dem USB-Standard 2.0 entsprechen und mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sein. Diese Dateisysteme werden von den meisten gängigen USB-Sticks genutzt.

Unabhängig davon, ob die Dateien per beSt oder per digitalem Datenträger eingereicht werden, müssen die Dateiformate PDF und TIFF genutzt werden.

Weitere Informationen zum beSt und zur Steuerberaterplattform finden Sie auf unserer Themenseite unter:

<https://www.bstbk.de/de/themen/steuerberaterplattform>.

13. Umsetzung der KI-Verordnung der EU – Kompetenz-Nachweis nach Art. 4 KI-VO auch für den Berufsstand relevant

Am 21. Mai 2024 wurde der AI Act (KI-Verordnung, KI-VO) verabschiedet, mit dem ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und Verwendung von KI-Systemen in der Europäischen Union geschaffen wurde.

Die Verordnung trat bereits am 1. August 2024 in Kraft, jedoch greifen die damit einhergehenden Pflichten erst nach und nach. Die Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) und II (Verbotene Praktiken im KI-Bereich) gelten bereits seit 2. Februar 2025, der Großteil der Regelungen der KI-VO gilt jedoch erst ab dem 2. August 2026.

Der Pflichtenkatalog der Verordnung unterscheidet zwischen Anbietern, Nutzern und Betreibern. Das Gros der Pflichten und Anforderungen trifft die Anbieter von KI-Systemen, die im Rahmen der Entwicklung unter anderem zur Implementierung eines Risikomanagementsystems, das die Risiken des KI-Systems identifiziert, analysiert, beurteilt, bewertet und abbaut, verpflichtet sind.

Nutzer eines KI-Systems, das mit natürlichen Personen interagiert, z. B. im Kundensupport oder KI-Systeme, die Bildmaterial erstellen, trifft eine Kennzeichnungspflicht, so dass ersichtlich ist, dass die zur Verfügung gestellten Informationen oder Bilder unter Nutzung eines KI-Systems erstellt wurden.

Die Betreiber eines eingekauften Hochrisiko-KI-Systems sind verpflichtet, sich insbesondere an die Gebrauchsanleitung zu halten, nur relevante und repräsentative Eingabedaten zu verwenden, eine Grundrechtsfolgenabschätzung sowie Aufsichtsmaßnahmen entsprechend den eigenen Kontrollmöglichkeiten durchzuführen und von der Entscheidung betroffene Personen zu informieren (hierzu Art. 6 und Anhang III KI-VO).

Als Betreiber gilt nach Art. 3 Ziff. 4 KI-VO jede „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“. Hierzu gehören somit auch Steuerberater/innen, Berufsausübungsgesellschaften sowie die Steuerberaterkammern.

Von besonderer Bedeutung ist der seit 2. Februar 2025 geltende Art. 4 KI-VO (KI-Kompetenz), der eine sog. Schulungspflicht vorsieht. Danach sind neben der Steuerberaterkammer auch Steuerberater/innen dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiter/innen, die KI-Systeme im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen, ausreichend bezüglich der eingesetzten KI-Systeme, deren Funktion sowie den von diesen Systemen ausgehenden Risiken zu schulen.

Wie eine solche Schulung zu erfolgen hat, gibt die KI-VO nicht vor. Möglich ist daher eine entsprechende Schulung oder auch ein Selbststudium. Es gibt mittlerweile zahlreiche kommerzielle Anbieter, die entsprechende Mitarbeitereschulungen anbieten.

In jedem Fall sollte die Schulung dokumentiert werden. Eine Behördenstruktur, die deren Einhaltung überwacht, wurde hierzulande bislang nicht geschaffen. Das betreffende Gesetzgebungsverfahren wurde durch die Neuwahl des Bundestags unterbrochen. Zudem sieht die KI-VO selbst aktuell keine Bußgeldbewehrung für das Nichteinhalten der Schulungspflicht vor.

Dennoch sollten Sie sich – soweit Sie KI-Systeme einsetzen – mit der Frage einer eventuell erforderlichen Kompetenzschulung auseinandersetzen. Denn neben möglichen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen kann die Nichteinhaltung der Pflicht nach Art. 4 KI-VO arbeitsrechtlich oder haftungsrechtlich von Bedeutung sein.

(Quelle: aus KM 2/2025 der StBK Köln, S. 23)

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 2/2025, Tz. 15.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Wirksame Übermittlung von Schriftsätzen aus dem BAG-Postfach

Einige Gerichte nehmen analog zum besonderen Anwaltspostfach an, dass ein schriftformersetzender Versand nur aus dem personenbezogenen Postfach eines Berufsträgers oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig ist. Nach § 52 a Abs. 4 FGO i. V. m. § 86 e Abs. 2 StBerG können Steuerberater jedoch auch ohne qualifizierte Signatur wirksam über das BAG-Postfach übermitteln, wenn der Schriftsatz von der verantwortenden Person einfach signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Eine einfache Signatur erfordert lediglich den Namenszug. Das BAG-Postfach gilt als sicherer Übermittlungsweg.

Gerichte können anhand der SAFE-ID der den Versand bewirkenden Person ermitteln, ob diese mit der den Schriftsatz verantwortenden Person identisch ist. Im sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsachweis (VHN) von beSt-Nachrichten wird die SAFE-ID der den Versand bewirkenden Person im Feld „Organisationszusatz“ dokumentiert.

Dies ist eine beSt-spezifische Lösung. Ein einheitlicher Standard zur Dokumentation der versendenden Person aus einem BAG-Postfach hat die AG IT-Standards bisher noch nicht festgelegt. Der VHN besteht aus einer XML-Datei mit dem Namen vhn.xml und der zugehörigen Signaturdatei (vhn.xml.p7s), die die Manipulationssicherheit der vhn.xml sicherstellt.

Beispiel vhn.xml:

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" standalone="yes"?>
<VHN xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance" Version="2.0" xsi:noNamespaceSchemaLocation="vhn.xsd">
  <Fachlich>
    <Absender>
      <Nutzer_ID>08.BStBK Sandbox.d8bf5230-4fee-465b-82fa-0ff7f685a820.febd</Nutzer_ID> SAFE-ID des Absenderpostfachs
      <Vorname>Test</Vorname>
      <Name>Test beSt-Betrieb</Name>
      <Strasse>str.1</Strasse>
      <Haussnummer>1</Haussnummer>
      <Postleitzahl>12345</Postleitzahl>
      <Ort>10719 Berlin</Ort>
      <Bundesland>Deutschland</Bundesland>
      <Land>DE</Land>
      <Titel>Titel</Titel>
      <Organisation>Test beSt-Betrieb</Organisation> SAFE-ID der den Versand bewirkenden Person
      <Organisationszusatz>08.BStBK Sandbox.9103746a-e680-4d3e-a303-7ae2cf2bfe1.314a</Organisationszusatz> Organisationszusatz: Berufsausübungsgesellschaft/Berufsträgerreigenschaft
    </Absender>
```

Die Visualisierung des Inhalts dieser Datei vhn.xml für den Anwender – beispielsweise bei Gerichten – ist abhängig von der beim jeweiligen Empfänger eingesetzten Fachanwendung.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 19.08.2025)

15. Bekämpfung der Geldwäsche: Financial Intelligence Unit (FIU) stellt goAML-Zugang ab 1. September 2025 auf 2-Faktor-Authentisierung um

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die FIU für ihre Online Anwendung goAML Web ab 1. September 2025 die 2-Faktor-Authentisierung einführt. Die FIU hat ein entsprechendes Informations schreiben vom 14. Mai 2025 sowie eine Anleitung zur Verfügung gestellt.

Damit die Umstellung unproblematisch erfolgen kann, sollten alle Berufsträger/innen sicherstellen, dass sie eine aktuelle E-Mail-Adresse in goAML hinterlegt haben bzw. dies unverzüglich nachholen.

Hinsichtlich der weiteren Details zur Umstellung wird auf die Anleitung der FIU verwiesen.

Diese Anleitung finden Sie unter:

[https://www.zoll.de/FIU/Software goAML/Publikationen zur Anwendung von goAML/2-Faktor-Autentisierung](https://www.zoll.de/FIU/Software_goAML/Publikationen_zur>Anwendung von goAML/2-Faktor-Autentisierung).

16. Bekämpfung Geldwäsche: Jahresbericht 2024 der Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat Anfang Juni 2025 ihren Jahresbericht 2024 veröffentlicht. Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam:

Das Meldeaufkommen ist auch im Jahr 2024 wiederum leicht zum Vorjahr rückläufig gewesen (2023: 322.590 Verdachtsmeldungen; 2024: 265.708 Verdachtsmeldungen). Die FIU geht jedoch nach eigener Aussage davon aus, dass die Anzahl der Verdachtsmeldungen in den kommenden Jahren auf dem aktuellen Niveau stagnieren wird.

Der Anteil der Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor beläuft sich auf 3,9 % der abgegebenen Meldungen. Die FIU meinte hierzu im Rahmen der Präsentation, dass man hier zukünftig Verbesserungsbedarf sehe. Sie bezieht sich dabei jedoch auf den gesamten Nichtfinanzsektor und betonte, dass der Anteil der Verdachtsmeldungen der rechts- und steuerberatenden Berufe nach wie vor den Großteil der Meldungen des Nichtfinanzsektors ausmacht. Der überwiegende Teil der abgegebenen Verdachtsmeldungen stammt dabei von den Notaren (wie schon im Vorjahr). Hierfür ursächlich sei nach wie vor die GwGMeldV-Immobilien.

Insgesamt lobte die FIU die aktuelle Qualität der Verdachtsmeldungen. Man sei mittlerweile diesbezüglich auf dem Qualitätsniveau angekommen, das man sich von Seiten der FIU vorstelle.

Neu an dem Jahresbericht 2024 ist vor allem dessen inhaltliche Neugestaltung. Zum einen wird ab 2024 jährlich in dem Bericht ein sogenanntes Schwerpunktthema besonders in den Fokus gestellt. Aktuell sind dies Sachverhalte mit einem Bezug zu Kryptowerten. Hierzu finden sich im Jahresbericht 2024 ausführliche Darstellungen, auf die wir in diesem Zusammenhang verweisen. Zum anderen fehlt aber ein zu den Vorjahren vergleichbares, detailliertes Zahlenwerk. So findet man im Anhang beispielsweise keine Einzelaufgliederung der einzelnen Branchen des Nichtfinanzsektors mehr.

Letztlich hat die FIU im Zusammenhang mit der Präsentation des Jahresberichtes auch die neu gegründete Analyseinheit „Sharks“ vorgestellt. Diese Einheit greift wesentliche Kritikpunkte der FATF (Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und der am Bedarf der Strafverfolgungsbehörden orientierten Priorisierung von Vorgängen) aus der aktuellen Deutschlandprüfung auf. Zudem sollen sich die „Sharks“ insbesondere mit der Analyse und Bewertung komplexer, länderübergreifender Sachverhalte, Phänomene, Transaktionen und/oder unstrukturierter Datensätze befassen.

Den Jahresbericht 2024 der FIU finden Sie unter:

[https://www.zoll.de/FIU/Aktuelles/Jahresbericht 2024](https://www.zoll.de/FIU/Aktuelles/Jahresbericht_2024).

17. Steuerberatervergütungsrecht – Aktualisierung des Leitfadens „Honorarmanagement“ der BStBK

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat ihren „Leitfaden Honorarmanagement“ aktualisiert und überarbeitet. Dabei wurden auch die aktuellen Änderungen zur StBVV (wirksam ab 1. Juli 2025) und zum RVG (wirksam ab 1. Juni 2025) eingearbeitet.

Der Leitfaden soll in erster Linie den Steuerberatern und Steuerberaterinnen einen ersten Überblick zum Vergütungssystem geben und ihnen bei der Abrechnung ihrer Vergütung helfen. Er beschreibt die grundlegende Abrechnungssystematik und geht dabei mit einer Vielzahl von Beispielsrechnungen auf die wichtigsten Abrechnungsgrundlagen der StBVV sowie des RVG ein.

Neben den gesetzlichen Vergütungstatbeständen werden auch die Grundlagen zu Vergütungsvereinbarungen dargestellt und praktische Tipps zu deren Verwendung gegeben.

Letztlich wurde im Leitfaden gegenüber der Vorauflage der Abschnitt zur Abrechnung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Finanzgerichtsverfahren erweitert. Ebenfalls mit zahlreichen Beispielrechnungen wird dabei insbesondere auf die Grundlagen der Abrechnung nach dem RVG eingegangen.

Die aktualisierte Auflage des Leitfadens finden Sie auf der Internetseite der BStBK unter

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/broschueren-und-flyer/BStBK_Leitfaden-Honorarmanagement.pdf.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 21.08.2025)

18. Zulässigkeit von Haftungsgesellschaften als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft

BRAO § 59b Abs. 1 S. 1, § 59c Abs. 1, § 59f Abs. 2, § 59i Abs. 1

1. Einziger Gesellschafter einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft kann eine andere Gesellschaft sein, da sich § 59 i Abs. 1 S. 1 BRAO kein Erfordernis entnehmen lässt, dass einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mindestens eine natürliche Person als Gesellschafter angehören muss.
2. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Zweck ausschließlich das Halten der Anteile an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft i. S. v. § 59 f BRAO ist, bedarf keiner Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft.
3. Die Berufsausübungsgesellschaft, deren Anteile die GbR halten soll, muss in ihrem Gesellschaftsvertrag sicherstellen, dass Gesellschafter der Haltegesellschaft ausschließlich Personen sind, die die berufsrechtlichen Anforderungen nach §§ 59 c ff. BRAO erfüllen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.6.2024 – 1 AGH 11/24, rkr.

(Quelle: aus DStRE 11/2025, S. 701 ff.)

19. Streichung des Leitererfordernisses bei weiteren Beratungsstellen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) machte sich mit ihrer Eingabe vom 25. März 2025 und in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür stark, das Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen in § 34 Abs. 2 StBerG zu streichen. Denn bisher müssen weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich von einem anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Sitz oder im Nahbereich hat. Das ist nach Auffassung der BStBK nicht mehr zeitgemäß. Zwar kann die zuständige Steuerberaterkammer von diesem Leitererfordernis eine Ausnahme erteilen. Aber laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kommt diese nur in besonderen Ausnahmesituationen in Betracht, wenn die weitere Beratungsstelle außerhalb des Nahbereichs der Kanzlei liegt.

Gegenüber dem BMF stellte die BStBK klar, dass sich aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung das Arbeiten sowie die Mitarbeiterführung und -kontrolle erheblich weiterentwickelt haben. So bestehe die Möglichkeit, per Videokonferenz von der Hauptkanzlei aus Teamgespräche zu führen und die Arbeitsergebnisse online zu kon-

trollieren. Zudem betonte die BStBK, dass das bisherige Leitererfordernis in sich widersprüchlich sei, da für im EU-Ausland gelegene weitere Beratungsstellen (auch in Grenzregionen) das Leitererfordernis nicht bestehen oder leicht durch überörtliche Standorte von Berufsausübungsgesellschaften umgangen werden könne.

Der Vorschlag der BStBK, das Erfordernis zu streichen, trägt nicht nur der zunehmenden Digitalisierung in der Arbeitswelt Rechnung, sondern stellt auch einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau dar, da damit künftig Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entfallen würden.

(Quelle: aus KM 2/2025 der StBK Köln, S. 24)

20. Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung bei Bearbeitung des Posteingangs durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft

FGO § 47 Abs. 1; VwZG § 5 Abs. 4

1. Der Wirksamkeit der Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung steht nicht entgegen, dass die Posteingangsbearbeitung, Fristenermittlung und elektronische Erfassung der Einspruchsentscheidung durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft erfolgen. (Ls. n. amtl.)
2. Für den Lauf der Klagefrist ist nicht erheblich, ob die tatsächliche Kenntnisnahme der Einspruchsentscheidung durch einen Berufsträger einer Berufsausübungsgesellschaft erfolgte. (Ls. n. amtl.)

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.1.2025 – 6 K 6131/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 6395

(Quelle: DStR 24/2025, S. 1359 ff.)

21. Berufspflichtverletzung durch Schmähkritik am Mandanten

Nach einem Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen stellt die Bezeichnung einer Mandantin, die sich über unzureichende Information über die Bearbeitung des Mandats bei der Rechtsanwaltskammer beschwert hat, als „dreckige Lügnerin“ als Schmähkritik einen Verstoß des Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot dar. Die Schwelle zur sanktionswürdigen Pflichtverletzung sei erst dann überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder die rechtliche Auseinandersetzung durch die neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu der die Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat weiterhin gegen § 56 Abs. 1 BRAO verstoßen, indem er es abgelehnt hat, der Aufforderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nachzukommen und seine Handakte vorzulegen. Der AGH hat die anwaltsgerichtliche Ahndung als gerechtfertigt angesehen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.3.2025 – 2 AGH 3/23, BeckRS 2025, 7435

(Quelle: aus DStR 31/2025, IX)

22. Steuerberatervergütung 2025: Die neue Auflage StBV des DWS

Mit der 14. Auflage der StBV 2025 steht eine komplett überarbeitete, aktuelle Ausgabe zur Steuerberatervergütung zur Verfügung – inklusive aller Änderungen der StBVV und des RVG.

Berücksichtigt sind die ab 01. Juli 2025 geltenden neuen Gebührensätze der StBVV: eine Erhöhung der Wertgebühren um 6 %, bei der Lohnbuchführung um ca. 9 %. Ebenfalls enthalten ist die neue Taktung der Zeitgebühr im 15-Minuten-Rhythmus. Bereits seit dem 14. Dezember 2024 ist § 9 Abs. 1 StBVV in neuer Fassung in Kraft getreten: Die bisher erforderliche Schriftform wird durch die Textform ersetzt – die Rechnung ist damit auch E-Rechnungskonform. Auch die zum 01. Juni 2025 in Kraft tretende Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ist integriert – inklusive der Auswirkungen auf die Vergütung bei außergerichtlicher Vertretung und im finanzgerichtlichen Verfahren. Die bewährte, weinrote Handausgabe der Bundessteuerberaterkammer bietet darüber hinaus einen klar gegliederten Praxisteil mit 19 Rubriken – für eine sichere und nachvollziehbare Gebührenberechnung in allen Tätigkeitsbereichen.

Zur Website des DWS: <https://tinyurl.com/dws-stbv>.

23. Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV

Das LG Duisburg macht in einem Urteil vom 24.01.2025 (1 O 148/22 – nicht rechtskräftig) deutlich, dass das genaue Zitieren der angewandten Normen bei der Abrechnung nach StBVV ausschlaggebend für die Durchsetzbarkeit der Forderungen im Rechtsstreit ist.

Honorarforderungen, die auf Basis der StBVV erstellt werden, sind nicht einforderbar, wenn die entsprechenden Rechnungen bei Angabe der angewandten Vorschriften nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV genügen. Insbesondere bei Abrechnung der Umsatzsteuer ist nach Ansicht des LG Duisburg ein Hinweis auf § 15 StBVV erforderlich.

Sachverhalt und die Entscheidung des Gerichts

Eine Steuerberaterin klagte gegen eine Mandantin, die sie Mitte 2021 unter anderem mit der Ersteinrichtung der Buchführung, der Erstellung der Finanzbuchführung, der Führung von Lohnkonten und der Anlagenbuchführung beauftragt hatte, auf Zahlung von vier offenen Rechnungen. Die Klägerin machte einen Anspruch auf Zahlung von 16.144,97 EUR geltend. Sie trug vor, die Leistungen seien auftragsgemäß erbracht und formell korrekt nach der StBVV abgerechnet worden.

Das Gericht sprach der Klägerin von der geforderten Summe nur einen Anspruch in Höhe von 6.433 EUR zu und verwies auf zahlreiche formelle Verstöße gegen § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV, wegen derer die in Rechnung gestellten Beträge nicht einforderbar seien.

Unter diesen Verstößen sind insbesondere ein fehlender Hinweis auf § 13 S. 2 StBVV bei Abrechnung der Zeitgebühr, eine unterlassene Zitierung des § 15 StBVV trotz Abrechnung der Umsatzsteuer und das Einführen einer nicht durch die Steuerberaterin unterschriebenen Rechnung in den Prozess hervorzuheben.

Deutlich wurde das Gericht bei der Abrechnung von „DATEV-Kosten gemäß Anlage“ unter Angabe der §§ 33, 34 Abs. 4 StBVV. Der Hinweis auf §§ 33, 24 Abs. 4 StBVV sei „derartig falsch, dass er zur Einhaltung der Formalitäten nach § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV nicht geeignet“ und nicht besser sei, „als wenn gar keine Vorschriften angegeben worden wären“.

Zuletzt setzt sich das Urteil mit dem Begriff der „Anlagebuchführung“ auseinander, die in der streitgegenständlichen Rechnung unter Angabe des §§ 33 Abs. 6 StBVV abgerechnet wurde. Der Kammer sei in diesem Zusammenhang nicht bekannt, was eine Anlagebuchführung sein soll; auch der StBVV sei der Begriff unbekannt. Darüber hinaus liege der Hinweis auf § 33 Abs. 6 StBVV „derartig neben der Sache, dass er zur Einhaltung der Formalitäten des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV nicht geeignet“ sei.

Zitierweise bei Zeitgebühr und DATEV-Kosten

Die Ersteinrichtung der Buchführung wurde unter Angabe der Vorschriften § 32 StBVV i. V. m. § 13 S. 1 Nr. 1 StBVV abgerechnet. Das Gericht bemängelte zu Recht, dass ein Hinweis auf § 13 S. 2 StBVV fehle, der den Betrag der Zeitgebühr festlegt. Wird eine Zeitgebühr berechnet, muss neben der entsprechenden Gebührenvorschrift auch § 13 S. 1 StBVV mit der zutreffenden Nummer und § 13 S. 2 StBVV zitiert werden.

Eine Abrechnung von DATEV-Kosten unter Angabe der §§ 33, 34 Abs. 4 StBVV wird durch das Gericht ebenfalls abgelehnt. In der Praxis dürfte es sich weiterhin empfehlen, DATEV- und andere EDV-Kosten, für die keine besonderen Abrechnungsvorschriften in der StBVV bestehen, über § 675 BGB i. V. m. § 670 BGB abzurechnen. Nach diesen Vorschriften ist der Mandant als Auftraggeber zum Ersatz solcher Aufwendungen verpflichtet, die der Steuerberater zur Erfüllung des übertragenden Auftrags für erforderlich halten durfte. Dazu gehören regelmäßig auch die im einzelnen Mandat anfallenden EDV-Kosten. Diese Abrechnungsmöglichkeit wird in Kürze auch Niederschlag im Verordnungstext finden. § 3 Abs. 1 StBVV wird um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden (5. VO zur Änderung der StBVV; BR-Drucks. 61/25 S. 3).

Bezüglich des durch das Gericht monierten Begriffs der „Anlagenbuchführung“ lässt sich feststellen, dass die StBVV diesen Begriff tatsächlich nicht ausdrücklich vorsieht. Allerdings stellt bereits die amtliche Begründung zur 3. ÄndVO vom 20. August 1998 klar, dass die Anlagenbuchführung vergütungsrechtlich als eine Form der Sonderbuchführung anzusehen ist, die wiederum von dem damaligen § 33 StBGeBV erfasst war. Nach hier vertretener Ansicht erfasst der moderne § 33 StBVV

sämtliche Buchführungsarbeiten, die in irgendeiner Weise steuerlichen Zwecken dienen und damit auch die Anlagenbuchführung.

Abseits der Diskussion um Begrifflichkeiten ist dem Urteil jedoch insofern zuzustimmen, als dass für eine Abrechnung der Anlagenbuchführung nicht § 33 Abs. 6 StBVV zitiert werden sollte. Aus dieser Norm wird lediglich ersichtlich, in welcher Höhe der Gegenstandswert anzusetzen ist. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Anlagenbuchführung über § 33 Abs. 1 StBVV abgerechnet werden kann.

Abrechnung der Umsatzsteuer nicht ohne Zitierung des § 15 StBVV?

In der vergütungsrechtlichen Literatur wird weitestgehend vertreten, dass bei der Berechnung der Umsatzsteuer nicht auf § 15 StBVV hingewiesen werden muss, da die Umsatzsteuer nicht Teil der „Vergütung“ und deshalb von § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV auch nicht erfasst sei. „Vergütung“ ist definiert als „Gebühren und Auslagenersatz“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 StBVV). § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV beschränkt den Anwendungsbericht der Vorschrift auf die „Vergütung“.

Insofern überrascht es, dass das Gericht den in der Rechnung aufgeführten Umsatzsteuerbetrag für nicht einforderbar hält; da es an einem Hinweis auf § 15 StBVV fehle. Es zieht insofern einen Vergleich zu Kaufpreisen und dem Werk- oder Dienstlohn, zu dem die Umsatzsteuer „ganz selbstverständlich“ dazugehöre. Daran ändere es auch nichts, dass § 15 S. 1 StBVV anordne, dass die Umsatzsteuer der Vergütung hinzuzurechnen sei, da sich gerade durch diese Hinzurechnung die „Gesamtvergütung“ ergebe. Vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlauts des § 15 S. 1 StBVV, der konkret in Vergütung und Umsatzsteuer unterscheidet, liegt dieses Ergebnis jedenfalls nicht nahe; der Begriff der Gesamtvergütung ist der StBVV insoweit fremd.

Eigenhändige Unterzeichnung der Rechnungen in Zukunft nicht mehr erforderlich

Zuletzt wird einer Rechnung der Klägerin zum Verhängnis, dass diese nicht in unterschriebener Form durch die Steuerberaterin in den Prozess eingeführt wurde. Bis zum 13.12.2024 sah § 9 Abs. 1 S. 2 StBVV a. F. vor, dass die Rechnung durch den Steuerberater zu unterzeichnen ist. Diese Verpflichtung besteht seit dem 14.12.2024 nicht mehr (dazu ausführlich Feiter, VM I/2025).

Fazit

Spätestens im Falle einer drohenden gerichtlichen Überprüfung von Abrechnungen nach StBVV empfiehlt es sich, alle Rechnungen gründlich und insbesondere auf korrekte Normzitate zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die wirtschaftlichen Folgen, die ansonsten drohen, werden in diesem Urteil eindrücklich skizziert. Zwar besteht die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung auch noch im Prozess und sogar in der Berufungsinstanz, falls die Berufungssumme erreicht wird. Obsiegt der Steuerberater in zweitester Instanz, trägt er wegen § 97

Abs. 2 ZPO gleichwohl die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(Quelle: Ass. jur. Jan Trosin; in MAGAZIN II/2025 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf)

24. Vergütungsvereinbarung – Angemessenheit eines Zeithonorars

Der BGH hat entschieden, dass die tatsächliche Vermutung, dass ein vereinbartes Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt. Zur Ermittlung des für die Vermutung maßgeblichen Quotienten sei auf die Vergütungsvereinbarung abzustellen. Sie bestimme, auf welche Tätigkeiten und welche Angelegenheiten die Prüfung der unangemessenen Höhe der Vergütung zu beziehen ist. Danach richte sich, ob von einer einheitlichen Vergütungsvereinbarung erfasste anwaltliche Tätigkeiten, die jeweils den Gegenstand eines selbständigen Anwaltsdienstvertrags bilden können, für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung getrennt von anderen nach der Vergütungsvereinbarung erfassten Aufträgen zu betrachten sind oder ob eine Gesamtbetrachtung anzustellen ist.

Wurde der Rechtsanwalt mit anwaltlichen Tätigkeiten betraut, die üblicherweise den Gegenstand eines selbständigen Anwaltsdienstvertrags bilden, sei grundsätzlich auf die hierfür ausgeübten Tätigkeiten, den darauf entfallenden Teil der Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung sowie die hierfür fiktiv anfallenden gesetzlichen Gebühren abzustellen (d. h. Einzelbetrachtung bei mehreren Mandaten, wenn kein Pauschalhonorar vereinbart wurde). Zudem sei bei der Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung auf den angemessenen Betrag das jeweilige Vergütungsmodell zu berücksichtigen; ein von den Parteien vereinbartes Zeithonorar könne nicht durch Kappung des Honoraranspruchs auf einen Pauschalbetrag

der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet werden.

BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23, BeckRS 2025, 17787

(Quelle: aus DStR 32/2025 XII)

25. Artikel aus der beruflichen Praxis

Auskunftsverweigerungsrecht im Aufsichtsverfahren – ausdrückliche Geltendmachung erforderlich

- in DStRE 13/2025, S. 830 ff.

Abgrenzung von Buchführung und Steuerberatung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 GwG

- von Kay Fietkau, RA; in DStR 31/2025, S. 1770 ff.

Erhöhung der gesetzlichen Steuerberatervergütung und weitere Änderungen der StBVV im Überblick

- Kay Fietkau; RA; in DStR 31/2025, S. 1770.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2025 -

Die schriftliche Abschlussprüfung im April 2025 sowie die mündlichen Prüfungen im Juli 2025 wurden ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Abschlussprüfung nach neuem Recht

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	4	Bestehensquote
Bestanden	3	75 %
Note 1	-	-
Note 2	2	67 %
Note 3	-	-
Note 4	1	33 %
Nicht bestanden	1	25 %

Abschlussprüfung nach altem Recht

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	64	Bestehensquote
Bestanden	50	78 %
Note 1	1	2 %
Note 2	9	18 %
Note 3	13	26 %
Note 4	27	54 %
Nicht bestanden	14	22 %

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2025 erfolgreich beendet werden konnte.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren allen nachfolgend genannten Absolventinnen und Absolventen herzlich zur bestandenen Abschlussprüfung:

Abo Alhasan, Sohair	Adler, Janine
Albrecht, Jasmin	Ballschmieter, Tim Johannes
Bettin, Anna-Maria	Buley, Nicole
Dudeck, Madleen Alia	Ehrlich, Hannah
Felix, Lisa	Freitag, Nancy
Frie, Carlotta	Fritsch, Alina Sophie
Gäde, Sophie	Göhler, Finn
Goldmann, Tina	Grießig, Angelina
Grünbein, Svenja	Hampel, Justus
Hauschild, Rick	Henkel, Tillmann
Hoinkis, Bernarde	Janz, Svenja

Juckel, Anna-Lena	Kiesel, Steven
Krambeer, Maximilian Paul	Kranjcevic, Anja
Krüger, Annalena	Kudobe, Jasmin
Leinert, Malte	Leinikh, Aleksandra
Limpach, Tabea	Lippert, Robert
Maaß, Johanna	Meinke, Angéline
Mombrai, Chantal	Müller, David
Müller, Jeffrey	Müller, Lena
Pakman, Egehan	Palicka, Svenja
Panke, Sarah	Platz, Chantal
Ramin, Johanna	Reimann, Elisa Christine
Roepke, Ricarda Gisela	Ruffert, Antonia
Sauer, Sarah	Stier, Charlize
Taube, Moritz Immanuel	Weber, Jeannine
Werk, Shirley-Marie	Zurth, Cassandra.
Zachow, Felix	

27. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Am 19.07.2025 fand im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See die feierliche Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2025 - im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ statt.

68 Auszubildende stellten sich in diesem Jahr der Abschlussprüfung. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Abschlussfeier folgten rund 120 Gäste, darunter die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit ihren Angehörigen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbetriebe.

Als Ehrengäste wurden unter anderem Volker-Gerd Westphal, Staatssekretär im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Dr. Enrico Rennebarth, Geschäftsführer, und Matthias Steger, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V., begrüßt.

Auch zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der berufsbildenden Schulen nahmen an der Veranstaltung teil, darunter Michael Bagola, Schulleiter, Yvonne Spallek, Abteilungsleiterin am OSZ II Spree-Neiße, Sascha Damaske, Schulleiter am OSZ II Potsdam, Wenke Krogmann, Abteilungsleiterin am OSZ II Potsdam, sowie Philipp Wincenty, Lehrkraft am OSZ Ostprignitz-Ruppin.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

In seiner Begrüßungsrede würdigte Herr Hans Bossin, Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, das Engagement der Ausbildungsbetriebe und hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hervor. Er betonte die Bedeutung der dualen Ausbildung als Fundament für eine erfolgreiche berufliche Zukunft und sprach allen Absolventinnen und Absolventen seine Glückwünsche aus.

Staatssekretär Volker-Gerd Westphal dankte dem Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater für die engagierte Nachwuchsförderung. Er gratulierte den Absolventinnen und Absolventen zum erfolgreichen Abschluss und betonte, dass mit der abgeschlossenen Ausbildung ein wichtiger Grundstein für den weiteren Lebensweg gelegt worden sei.

Für ihre herausragenden Leistungen wurden mehrere Absolventinnen und Absolventen besonders geehrt.

Die Prüfungsteilnehmerin

hat die Prüfung mit dem Prädikat „Sehr gut“ abgeschlossen und erhielt als Anerkennung ein Buchpräsent.

Auch die Absolventinnen und Absolventen folgender Oberstufenzentren mit praktischer Ausbildung bei:

Abo Alhasan,
Sohair OSZ II Potsdam - Europaschule
Göller, Methmann & Hansen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Potsdam

Frie,
Carlotta OSZ Ostprignitz-Ruppin
Treuhand Hannover Steuerberatung
und Wirtschaftsberatung für Heilberufe
Neuruppin

Fritsch,
Alina Sophie OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
wetreu
BLB Steuerberatungsgesellschaft KG
Lübben

Henkel,
Tillmann OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
ETL Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Frankfurt (Oder) KG

Kudobe,
Jasmin OSZ II Potsdam - Europaschule
Herrn Dipl.-Kfm. Björn Taube
Steuerberater LDW-Buchstelle
Brandenburg an der Havel

Leinert, Malte OSZ Lotis
Herrn Dipl.-FW (FH) Daniel Leinert
Steuerberater
Beeskow

Reimann,
Elisa Christine OSZ Ostprignitz-Ruppin
Minning & Burgdorf
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Neuruppin

Roepke,
Ricarda Gisela OSZ Lotis
Herrn Dipl.-Kfm. Detlef Busch
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Potsdam

Sauer, OSZ Lotus
Sarah Graupner Jekov Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Eberswalde

Stier,
Charlize OSZ II Potsdam - Europaschule
ETL RUB GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Bernau KG

Taube, OSZ II Potsdam - Europaschule
Moritz Immanuel wetreu
BLB Steuerberatungsgesellschaft KG,
Lübben,

die mit dem Prädikat „Gut“ abgeschlossen haben, wurden im Rahmen der Feierstunde mit einem Buchpräsent gewürdigt.

Die Absolventin Frau Anja Kranjcevic hielt eine persönliche Rede, in der sie die Ausbildungszeit Revue passieren ließ und auf besondere Erfahrungen sowie Herausforderungen einging.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2025 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage (Beteiligung 81 %) wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventinnen und Absolventen der Sommerprüfung 2025 durchgeführt.

Auf den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ wurden die Befragten insbesondere durch Eltern, Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf sowie über Praktika aufmerksam. Die Wahl des Berufs wurde häufig durch die Aussicht auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit (25 %), einen sicheren Arbeitsplatz (26 %) und gute Aufstiegschancen (15 %) beeinflusst.

Die Mehrheit der Teilnehmenden (55 %) gab an, dass die Ausbildung ihren Erwartungen entsprochen habe, weitere 43 % bewerteten sie überwiegend positiv. 59 % vergaben für die Ausbildung die Note 1 oder 2. Auch der Berufsschulunterricht wurde überwiegend mit gut bewertet - insbesondere im allgemeinen Teil (65 % Note 1 oder 2).

Für knapp 44 % spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl eine wichtige oder sehr wichtige Rolle.

79 % der Befragten würden den Beruf weiterempfehlen. Ebenso viele gaben an, im steuerberatenden Beruf zu verbleiben. Davon bleiben 61 % in ihrer bisherigen Praxis, 21 % wechseln die Kanzlei. Rund 19 % der Absolventen planen (zunächst) einen beruflichen Wechsel, insbesondere aufgrund eines anschließenden Studiums (21 %).

Die Ergebnisse bestätigen erneut die Attraktivität des Berufsbildes sowie die überwiegend positive Wahrnehmung der Ausbildung durch die Absolventen.

29.35. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 17.09.2025 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 35. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Genehmigung des Protokolls über die 34. Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 11.09.2024
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2025/26
- Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 15.10.2025 bis 14.10.2029
- Berufsbildungsstatistik 2024 und 2025 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen - Herbst/Winter 2024/25 - und - Sommer 2025 - sowie der Zwischenprüfung 2025 im Ausbildungsbereich „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2024/25
 - zum/zur Steuerfachwirt/in
 - zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
 - zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- Beschluss über die Prüfungstermine 2026
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsbereich „Steuerfachangestellte/r“
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
 - Erarbeitung der Inhalte für die Zwischenprüfung 2026 und Punktevergabe

Vorstandsmitglied Miriam Stark und Geschäftsführer Lars Kämpfert informieren über die aktuelle Ausbildungssituation und berufspolitische Entwicklung.

30. Ausbildungsbereich „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2026/27

1. Zwischenprüfung 2026

Die Zwischenprüfung wird dezentral an den jeweiligen Standorten der zuständigen Oberstufenzentren im Land Brandenburg stattfinden.

Anmeldeschluss: 15.12.2025

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2025/26 -

- schriftlicher Teil: 17.11./18.11.2025
- mündlicher Teil: 26.01.2026 - 30.01.2026.

Anmeldeschluss: 31.08.2025

2.2 Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2025 -

- schriftlicher Teil: 14.04./15.04.2026
- mündlicher Teil: 17.06.2026 - 30.06.2026.

Anmeldeschluss: 31.01.2026

Die Ausbildungsbeschlussfeier ist für den 04.07.2026 im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See geplant.

2.3 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2026/27 -

- schriftlicher Teil: 24.11./25.11.2026
- mündlicher Teil: 26.01.2027 - 29.01.2027.

Anmeldeschluss: 31.08.2026

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe werden mit gesondertem Schreiben aufgefordert, die Auszubildenden, zur Teilnahme an der entsprechenden Zwischen-/ Abschlussprüfung anzumelden.

Prüfungstermine zur Zwischen- und Abschlussprüfung finden Sie auch auf unserer Homepage unter

[https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Pruefungstermine-und-Fristen.](https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Pruefungstermine-und-Fristen)

31. Abkürzung der Ausbildungsdauer

In Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird die Kammer bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- a. bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hoch- bzw. Fachschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses
- b. bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einem dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsbild aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages

eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungszeit kürzen, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen.

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

32. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2025 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gemäß §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt - als Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis. Insbesondere ist zu Beginn zu klären, ob eine tatsächliche Eignung für diesen Ausbildungsberuf vorliegt. Denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach dem vertrauten Schülerdasein zu Beginn der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt - auch wenn er bereits erste Einblicke durch Praktika gewonnen hat. Auch er muss herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht nur mit Routinearbeiten betraut, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen in unterschiedlichen Bereichen zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Nur so besteht Raum für gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme - idealerweise verbunden mit einer gemeinsamen Lösungsfindung. Der verantwortliche Ausbilder sollte hierzu auch die Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, sodass der Auszubildende die Tätigkeit bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in Kanzlei und Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

33. Neues DWS-Ausbilder-Seminar der DWS-Medien GmbH

Im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg steht das neue DWS-Ausbilder-Seminar zum Thema „Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte“ zur Verfügung:

(<https://stbk-brandenburg.de/mitglider/online-seminare-fuer-praktiker>)

Das rund 1½-stündige Online-Seminar erläutert die Änderungen, die mit der Neuordnung der Ausbildungsordnung einhergehen. Es zeigt deren Auswirkungen auf die Ausbildung in der Steuerberaterkanzlei auf und gibt Anregungen, wie digitale Prozesse besser vermittelt und die kommunikativen Fähigkeiten junger Berufseinsteiger gestärkt werden können.

Darüber hinaus informiert auch die Steuerberaterkammer Thüringen auf ihrer Homepage über die Veränderungen in Kanzlei und Berufsschule im Zuge der neuen Ausbildungsordnung:

(https://stbk-thueringen.de/_ausbildung/neuordnungsverfahren-der-steuerfachangestelltenausbildung/).

34. Begabtenförderung – berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch

besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9, eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem 1. Januar 2025 wurden die Förderbedingungen weiter verbessert: Stipendiatinnen und Stipendiaten können nun über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren Zuschüsse von jährlich bis zu 3.200 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - insgesamt also bis zu 9.135 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Neu eingeführt wurde außerdem ein IT-Bonus zur Unterstützung digitaler Weiterbildungen.

Ansprechpartner für das Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer Brandenburg. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahrs.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2026!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

35. Internetpräsenz der Kammer: Ausbildungs- und Praktikumsbörse

In Zeiten sinkender Bewerberzahlen und zunehmender altersbedingter Abgänge gewinnt die gezielte Nachwuchsgewinnung immer mehr an Bedeutung. Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt dabei mit einer bundesweiten Online-Ausbildungs- und Praktikumsbörse, über die freie Ausbildungsplätze und Gesuche zum Beruf Steuerfachangestellte/r einfach recherchiert und inseriert werden können.

Die Angebote sind nicht nur auf der Website der Kammer unter <https://www.zahlsichausbildung.de/jobs> zu finden, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/>. So werden deutlich mehr junge Menschen auf den Beruf aufmerksam gemacht und dem Fachkräfte- mangel gezielt entgegengewirkt.

Beim Eintragen der Ausbildungsplätze kann individuell entschieden werden, ob die Daten auch an die JOBBÖRSE der Bundesagentur gespiegelt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass Inserate nicht doppelt geschaltet werden dürfen.

Steuerberater und Kanzleien können ihre Ausbildungs- und Praktikumsangebote unkompliziert unter <https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/stellenboerse> eingeben. Gleichzeitig können Interessenten über die Plattform passende Gesuche filtern und regional gezielt nach Ausbildungsplätzen suchen.

Für Rückfragen und Unterstützung bei der Nutzung der Ausbildungs- und Praktikumsbörse steht die Kammerge schäftsstelle gern zur Verfügung.

36. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter & Bachelor of Law“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ bietet eine attraktive Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte für die Steuerberatung zu gewinnen.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam sowie der FOM Hochschule für Ökonomie & Management durchgeführt. Ziel ist es, innerhalb von 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch den beruflichen Abschluss als Steuerfachangestellte/r zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturientinnen und -Abiturienten, die eine praxisnahe berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien anstreben. Gleichzeitig bildet der Bildungsgang eine ideale Grundlage für ein anschließendes Masterstudium oder das Steuerberaterexamen.

Für Kanzleien stellt dieses Ausbildungsmodell eine hervorragende Möglichkeit dar, qualifizierte Nachwuchskräfte mit einer starken Bindung an das Unternehmen zu gewinnen.

Interessierte Kanzleien können ihre Ausbildungsplätze direkt bei der

FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Standortleitung Hochschulzentrum Berlin
Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: manuela.zipperling@bcw-gruppe.de

anmelden.

Zusätzlich können freie Ausbildungsplätze für den kombinierten Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ kostenfrei online unter

<https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse>

eingestellt werden.

Hinweis: Bieten Sie Ausbildungsplätze an mehreren Standorten oder in verschiedenen Varianten (z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium) an, müssen Sie diese systembedingt mehrfach inserieren, um in den jeweiligen Kategorien von potenziellen Bewerbern gefunden zu werden.

Alle Inserate sind ebenfalls abrufbar unter:

<https://www.zahlsichausbildung.de/jobs>.

37. DQR-Zuordnung: Steuerfachwirt als berufliche Fortbildung gestärkt

Die Bundessteuerberaterkammer informierte uns wie folgt:

„Seit dem 1. August 2025 ist der Abschluss „Steuerfachwirt“ offiziell auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) eingestuft und in die Liste der zugeordneten Qualifikationen aufgenommen. Für diese Stärkung der beruflichen Fortbildung setzte sich die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) seit Langem ein - mit Erfolg. Auf ihre Initiative hin beschlossen die Gremienmitglieder des DQR, das Kompetenzniveau des Steuerfachwirts erstmals zuzuordnen.“

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erklärt: „Die Einstufung wertet die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt weiter auf und macht die hohe Qualität des Abschlusses europaweit sichtbar. Jetzt ist die Fortbildung auf einer Stufe mit dem akademischen Bachelorabschluss. Dadurch gewinnt der Beruf nicht nur an Attraktivität, sondern eröffnet engagierten Fachkräften auch neue Entwicklungsperspektiven.“

Durch die Zuordnung auf einer Ebene mit dem Bachelor-Niveau wird das anspruchsvolle Qualifikationsprofil der Fortbildung anerkannt: Steuerfachwirte übernehmen eigenverantwortlich komplexe fachliche Aufgaben, analysieren Problemstellungen und steuern Prozesse in ihrem beruflichen Umfeld - eine Kompetenz, die in der Praxis unverzichtbar ist.

(Quelle: Pressedienst 8/25 vom 04.08.2025)

Wir verweisen außerdem auf den Aufsatz: „Fortbildungsqualifikation Steuerfachwirt: Zuordnung zum DQR-Niveau 6 - Ein wichtiger Meilenstein für Anerkennung der beruflichen Bildung von Kerstin Brauner in DStR 30/2025, S. 1717 f.

38. Gemeinsam Jugendliche für die Steuerkanzlei begeistern

Kolleginnen und Kollegen sind die besten Botschafter für unsere Arbeit! Materialien zur Ansprache junger Menschen können Sie jetzt auf der Seite der Initiative GEMEINSAM handeln! herunterladen.

Mit der Kampagne #zahlsichausbildung werben wir deutschlandweit um Nachwuchs für unsere Kanzleien. Auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sind eingeladen, aktiv mitzuwirken! Auf der Website der Initiative GEMEINSAM handeln! stehen dafür Banner, Social-Media-Posts, Anzeigen und Flyer zum Download bereit.

Für Besuche an Schulen und Ausbildungsmessen kann zudem eine PowerPoint-Präsentation heruntergeladen werden. So wird es noch einfacher, die Kampagne effektiv zu nutzen und gleichzeitig dazu beizutragen, dass auch künftig engagierter Nachwuchs für unsere Kanzleien gewonnen wird.

Die Werbemittel finden Sie hier:
[Veranstaltungen & Materialien | GEMEINSAM handeln!](#)

39. Der öffentliche Downloadbereich von „GEMEINSAM handeln!“ ist online

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative der BStBK, Deutscher Steuerberaterverband e.V. und DATEV eG wurde die Webseite der Unterstützungskampagne erweitert: Ab sofort stehen Ihnen zahlreiche Materialien kostenfrei für Ihre Kanzlei zur Verfügung: Präsentationsvorlagen, Banner mit Kampagnenbotschaft, Social-Media-Posts, Flyer, Anzeigen sowie eine Präsentation für einen Schulbesuch. Alle gewünschten Inhalte können einfach ausgewählt und gebündelt heruntergeladen werden – unkompliziert per Mausklick.

Am besten direkt reinschauen:

<https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/veranstaltungen-materialien>

Auch darüber hinaus lohnt sich der regelmäßige Besuch der Webseite. Diese wird sukzessive mit aktuellen Fachbeiträgen und Tipps und Tricks zu den Themen Ausbilden, Mitarbeiterbindung und -führung angereichert. Wir laden Sie herzlich ein, sich auf der Webseite oder auf Veranstaltungen über die Kampagne der Fachkräfteinitiative zu informieren, Fragen zu stellen oder einfach mit uns ins Gespräch zu kommen.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. BStBK nimmt Stellung zu aktuellen Gesetzgebungsprojekten

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 104.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

Im Rahmen dieser Aufgaben gibt die BStBK regelmäßig im Zuge der Verbändeanhörung Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsprojekten ab und wird auch zu entsprechenden Anhörungen im Gesetzgebungsprozess geladen.

Seit Veröffentlichung der letzten Ausgabe der Kammermitteilungen hat die Bundessteuerberaterkammer zu den folgenden Themen Stellung bezogen:

- BStBK fordert mit WPK Nachbesserung zu Prüfleitlinien zum Einwegkunststofffondsgesetz – Prüfleitlinien für Prüfung 2025 nicht anwendbar (06/2025)
- GwGMeldV – BStBK regt hinsichtlich der elektronischen Verdachtsmeldung sektorale Möglichkeit zur inhaltlichen Abstimmung mit der FIU an und äußert Kritik hinsichtlich der Rechtsfolgen (07/2025)
- Sanierungsklausel im KStG: BStBK begrüßt BMF-Entwurf und fordert weitere Klarstellungen für Konzerne und Organschaften (08/2025).

Die Stellungnahmen der BStBK finden Sie auf der Website unter:

<https://www.bstbk.de/de/infothek.>

41. Gesetzgebung – Bundestag beschließt Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Der Deutsche Bundestag hat am 26.6.2025 das von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BT-Drs. 21/323) i. d. F. der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen (BT-Drs. 21/629). Inhaltlich enthält das Gesetz folgende Punkte:

- Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen AfA die degressive AfA i. H. v. max. 30 %, höchstens dem Dreifachen des linearen Satzes ansetzen (sog. „Investitions-Booster“).
- Bei Elektrofahrzeugen im Anlagevermögen, die in diesem Zeitraum (1.7.2025–31.12.2027) angeschafft werden, wird nach einem neuen Abs. 2a in § 7 EStG die AfA wahlweise im Jahr der Anschaffung sogar 75 % und sodann 10 % im Zweitjahr und je 5 % im dritten und vierten Jahr betragen, sofern der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für dieses Fahrzeug in Anspruch nimmt.
- Der Körperschaftsteuersatz wird 2028 auf 14 %, 2029 auf 13 %, 2030 auf 12 %, 2031 auf 11 % und ab 2032 dauerhaft auf 10 % gesenkt.
- Entsprechend der Senkung der Körperschaftsteuer wird auch der Steuersatz gemäß § 34 a EStG für einbehaltene Gewinne von derzeit 28,25 % im Jahr 2028 und 2029 auf 27 %, 2030 und 2031 auf 26 % und ab 2032 dauerhaft auf 25 % gesenkt.
- Um Forschungsinvestitionen zu fördern, ist vorgesehen, die Forschungszulage auszubauen und dafür von 2026 an die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von 10 auf 12 Mio. EUR anzuheben (§ 3 Abs. 5 FZulG). Ferner steigt der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 100 EUR.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, die möglicherweise am 11.7.2025 erfolgen wird. Mit einer Zustimmung wird allgemein gerechnet, da die Bundesregierung den Kommunen für die Dauer der für drei Jahre geltenden erhöhten Abschreibungen einen erhöhten Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugesagt und auch den Ländern Kompensationen angeboten hat.

Deutscher Bundestag, Gesetzesbeschluss v. 26.6.2025, abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de>

(Quelle: aus DStR 26/2025 – DStR-Aktuell VI)

42. Zum sogenannten „modifizierten Ertragswertverfahren“

Bei der Unternehmensbewertung greift die BGH-Rechtsprechung auf ein sog. modifiziertes Ertragswertverfahren zurück. Teilweise wird argumentiert, diese Methode sei bindend für alle familien- und erbrechtlichen Bewertungsanlässe. Das Verfahren wird darüber hinaus von Sachverständigen teilweise auch bei anderen Bewertungsanlässen angewendet. Es wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Grundsätzen des modifizierten Ertragswertverfahrens um allgemeine Bewertungsgrundsätze handele, die damit generell für die Ermittlung von gemeinen Werten und damit auch für steuerliche Bewertungen gelten sollen.

Diese Auffassung wird von der BStBK nicht geteilt. Bei dem sog. modifizierten Ertragswertverfahren handelt es sich um eine Vorgehensweise bei Bewertungen, die nicht im Einklang mit der in den Grundlagen unstrittigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsforschung und -lehre steht. Insbesondere ist es kein abschließend definiertes und im Zeitablauf konsistent angewendetes Bewertungsverfahren. Vielmehr sind im Markt unter diesem Schlagwort unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten, die häufig in Form eines Mischverfahrens zum Ausdruck kommen. Bei diesem ergibt sich der Unternehmenswert aus der Addition von Substanzwert und einer aus den Vergangenheitsergebnissen vereinfacht abgeleiteten Ertragskomponente. Dies ist ursprünglich inkonsistent und es entstehen nicht auflösbare Logikbrüche.

Steuerberater sollten das sog. modifizierte Ertragswertverfahren aus diesen Gründen nicht anwenden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 18.06.2025)

43. Vergabe der W-IdNr – digitale Post bei hohen Aufkommen effizient im Kanzleialtag organisieren

Mit der Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr) soll eine eindeutige Identifikationsnummer für wirtschaftliche Täte vergeben werden. Voraussichtlich ab September 2025 werden in Tranchen von rund 320.000 Schreiben pro Woche die weiteren Mitteilungsschreiben zur W-IdNr über das ELSTER-Postfach des bevollmächtigten Steuerberaters versandt. Eine strukturierte Sichtung, Weiterverarbeitung und Archivierung der

Schreiben in der eigenen Kanzlei helfen, unnötige Nachfragen zu vermeiden und den Überblick über steuerlich relevante Informationen zu behalten.

Mit der digitalen Zustellung der Mitteilungsschreiben zur W-IdNr über das ELSTER-Postfach kann in vielen Kanzleien die Anzahl eingehender Nachrichten deutlich ansteigen. Auch wenn das ELSTER-Postfach ein etablierter Bestandteil der digitalen Kommunikation mit der Finanzverwaltung ist, stellt die Verarbeitung großer Mengen steuerlich relevanter Informationen neue Anforderungen an die Kanzlei-Organisation.

1. Strukturierte Organisation entlastet den Kanzleialtag

Ein klar definierter interner Ablauf für die Sichtung und Weiterverarbeitung von ELSTER-Nachrichten hilft, Effizienz und Qualität in der Mandatsbearbeitung aufrechtzuerhalten. Je nach Größe und Struktur der Kanzlei können dabei unterschiedliche Modelle sinnvoll sein – von einer zentralen Zuständigkeit bis zur arbeitsteiligen Bearbeitung im Team.

Kanzleien, die DIVA Stufe II der Vollmachtsdatenbank nutzen, erhalten über das ELSTER-Postfach nicht nur die Mitteilungsschreiben zur W-IdNr, sondern auch digitale Bescheide für ihre Mandanten – soweit technisch verfügbar. Die konsequente Organisation des Posteingangs gewinnt dadurch weiter an Bedeutung.

2. Allgemeine Empfehlungen zur Organisation:

- Benennen Sie klar, wer regelmäßig das ELSTER-Postfach sichtet und die Nachrichten weiterverarbeitet.
- Stellen Sie sicher, dass Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen geregelt sind, um Lücken bei der Bearbeitung zu vermeiden.
- Nutzen Sie vorhandene Softwarefunktionen zur Archivierung und zur Fristenkontrolle – sofern verfügbar.

Weitere Informationen zur Vergabe der W-IdNr und zur Vollmachtsdatenbank finden Sie auf unserer Themenseite unter:

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 07.07.2025)

44. W-IdNr Vergabe: Digitale Kanzleiprozesse weiterdenken

Mit der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr) wird ein weiterer Schritt zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gegangen: eine zentrale Kennnummer für wirtschaftlich Tätige. Der gestaffelte Versand entsprechender Mitteilungen beginnt voraussichtlich im September 2025 über das ELSTER-Postfach der bevollmächtigten Steuerberater – rund 320.000 Mitteilungen pro Woche. Eine geordnete Bearbeitung in der Kanzlei

trägt wesentlich dazu bei, Informationsflüsse zu kanalieren, steuerlich relevante Inhalte sicher zu erfassen und unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Auf der Themenseite zur Vollmachtsdatenbank (VDB) der BStBK haben wir Ihnen Impulse zur effizienten Verarbeitung der Mitteilungsschreiben zur (W-IdNr) sowie beSt-Nachrichten gegeben. Diese Impulse können genutzt werden, um digitale Prozesse in der Kanzlei gezielt weiterzuentwickeln. Digitalisierung ist kein einmaliger, sondern ein fortlaufender agiler Prozess – abgestimmt auf die individuelle Struktur und Strategie der Kanzlei.

1. Digitalisierung strategisch angehen

Jede Kanzlei ist individuell anders aufgestellt. Entscheidend ist, dass digitale Prozesse bewusst eingeführt, dokumentiert und regelmäßig reflektiert werden. Die Nutzung von digitalen Postfächern kann als wiederkehrender Anlass dienen, bestehende Abläufe zu hinterfragen und gezielt weiterzuentwickeln.

Ein weiterer strategischer Baustein ist die Nutzung der DIVA Stufe II innerhalb der VDB. Sie eröffnet Kanzleien zusätzliche Möglichkeiten zur vollständigen digitalen Bescheidverarbeitung – verbunden mit klaren Zuständigkeiten, automatisierbaren Abläufen und geringeren manuellen Aufwänden.

2. Mögliche nächste Schritte zur Etablierung digitaler Prozesse:

- Definieren Sie interne Standards für die Verarbeitung von ELSTER- oder beSt-Nachrichten – schriftlich, nachvollziehbar und teamweit kommuniziert.
- Nutzen Sie vorhandene Kanzleihandbücher oder QM-Systeme, um digitale Abläufe zu dokumentieren.
- Schulen Sie Mitarbeitende regelmäßig im Umgang mit digitalen Tools und Kommunikationswegen.
- Tauschen Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen zu praxiserprobten Lösungen aus, z. B. im Rahmen von Netzwerken oder Fortbildungen.
- Ermutigen Sie Ihr Team, Digitalisierungsbedarfe offen anzusprechen – echte Prozessverbesserung lebt vom Mitdenken.

Weitere Informationen zur Vergabe der W-IdNr und zur Vollmachtsdatenbank finden Sie auf unserer Themenseite unter:

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 18.08.2025)

45. Verarbeitung vom Mitteilungsschreiben zur W-IdNr – so läuft es reibungslos in der Kanzlei

Mit der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr) wird künftig eine einheitliche Kennziffer zur Identifikation wirtschaftlich tätiger Personen und Organisationen vergeben. Ab voraussichtlich September 2025 startet der gestaffelte Versand der Mitteilungs-

schreiben – wöchentlich ca. 320.000 – über das ELSTER-Postfach des bevollmächtigten Steuerberaters. Eine systematische Bearbeitung, Weiterleitung und Archivierung dieser Informationen in der Kanzlei sind empfehlenswert, um Rückfragen zu vermeiden und steuerlich relevante Vorgänge im Blick zu behalten.

Die Zustellung der Mitteilungsschreiben zur W-IdNr über ELSTER ist nur der erste Schritt – entscheidend ist die anschließende Verarbeitung in der Kanzlei. Damit wichtige Informationen nicht untergehen und der Aufwand möglichst gering bleibt, ist eine strukturierte Bearbeitung von Vorteil.

Die Bearbeitung der W-IdNr-Mitteilungen kann dann genauso erfolgen, wie die Bearbeitung eingehender beSt-Nachrichten oder digitaler Bescheide. Letztere können durch die Nutzung der DIVA Stufe II in der Vollmachtsdatenbank (VDB) der BStBK gegenüber der Finanzverwaltung aktiviert werden. Medienbrüche werden so zunehmend vermieden.

1. Mögliche Prozessschritte bezüglich der W-IdNr:

- Sichtung und Klassifizierung der Mitteilung im ELSTER-Postfach.
- Dokumentieren Sie intern, wie ELSTER-Nachrichten klassifiziert und verteilt werden (z. B. durch Weiterleitung, Zuordnung im DMS oder Anmerkung im Posteingangsprotokoll).
- Zuordnung zur Mandantennummer und ggf. Eintrag der W-IdNr in die Stammdatenverwaltung oder das DMS.
- Entscheidung, ob und wie der Mandant informiert werden soll (z. B. mit einem Standardschreiben oder über das Kanzleiportal).
- Dokumentation der Bearbeitung – z. B. durch Ablage im DMS, Vermerk im Kanzleisystem oder Eintrag in ein Posteingangsprotokoll.
- Optional: Prüfung, ob sich aus dem Schreiben weitere Handlungsbedarfe ergeben (z. B. bei Neugründungen oder Umstrukturierungen).

Strukturierte digitalisierte Prozesse sparen Zeit, reduzieren Rückfragen und erleichtern auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiter.

Weitere Informationen zur Vergabe der W-IdNr und zur Vollmachtsdatenbank finden Sie auf unserer Themenseite unter:

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 21.07.2025)

46. Mitteilung zur W-IdNr sowie elektronische Nachrichten effizient nutzen – Digitalisierung im Alltag etablieren

Die Zuteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr) dient der eindeutigen Identifizierung von wirt-

schaftlich tätigen Personen. Voraussichtlich ab September 2025 beginnt der Versand der zugehörigen Mitteilungen – in wöchentlichen Etappen von rund 320.000 Schreiben – über das ELSTER-Postfach an die bevollmächtigten Steuerberater. Für die Praxis ist es ratsam, diese Mitteilungen strukturiert zu sichten, effizient weiterzuverarbeiten und zu archivieren, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und steuerlich relevante Informationen verlässlich zu dokumentieren.

Die strukturierte Bearbeitung der Mitteilungsschreiben zur W-IdNr kann als Ausgangspunkt dienen, um die generelle Nutzung des ELSTER-Postfachs weiter zu professionalisieren. Denn über ELSTER oder andere digitale Postfächer, wie bspw. das beSt, werden regelmäßig auch andere relevante Informationen digital bereitgestellt – mit zunehmender Bedeutung für den Kanzleialtag. Ziel ist es, für elektronisch eingehende Post einheitliche Bearbeitungsstrukturen zu schaffen, um so den Informationsfluss nachvollziehbar zu gestalten und gleichzeitig möglichst effizient zu bleiben.

1. Elektronische Post als Teil eines digitalen Informationsflusses

Neben den Mitteilungsschreiben zur W-IdNr erreichen Steuerberater über das ELSTER-Postfach u. a. auch Bescheiddaten oder Rückmeldungen zu E-Bilanzen. Diese Nachrichten bieten wertvolle Informationen, deren automatisierte oder strukturierte Weiterverarbeitung einen echten Mehrwert für die Kanzlei darstellen kann. Durch die Nutzung von DIVA Stufe II wird das ELSTER-Postfach zur Informationsschnittstelle – nicht nur für Mitteilungen zur W-IdNr, sondern auch für viele Bescheide und sonstige Mitteilungen. Die Anbindung an Drittsysteme (z. B. DMS, Fristenkontrolle) ermöglicht eine weitergehende Automatisierung und Archivierung.

2. Digitale Potenziale erkennen und nutzen:

- Prüfen Sie, welche digitalen Nachrichten regelmäßig eingehen und wie sie bisher verarbeitet werden. Erkennen Sie Muster: Welche Informationen lassen sich automatisieren oder systematisch auswerten?
- Nutzen Sie – falls vorhanden – Schnittstellen, API-Anbindungen oder Auswertungsfunktionen Ihrer Kanzleisoftware.
- Fördern Sie intern die digitale Weiterverarbeitung: z. B. durch zentrale Posteingänge, digitale Notizen, Verknüpfung mit Fristen oder Aufgaben.
- Motivieren Sie das Kanzleiteam, Vorschläge zur digitalen Optimierung einzubringen – Digitalisierung ist Teamarbeit.

Weitere Informationen zur Vergabe der W-IdNr und zur Vollmachtsdatenbank finden Sie auf unserer Themenseite unter:

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 31.07.2025)

47. KfW-Webinar für Steuerberater zur Digitalisierungs- und Innovationsförderung

In Absprache mit der BStBK bietet die KfW ein kostenloses Webinar „**Die neue Digitalisierungs- und Innovationsförderung der KfW**“ speziell für Steuerberater an.

Die Themen Digitalisierung und Innovation sind von besonderer Bedeutung für Sie selbst und für Ihre Mandanten. Dazu bietet die KfW seit dem 1. Juli 2025 eine weiterentwickelte Digitalisierungs- und Innovationsförderung mit den Programmen ERP-Förderkredit Digitalisierung und ERP-Förderkredit Innovation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) an. Mit der neuen Förderung sollen Innovationskräfte und der digitale Wandel in Deutschland in der Breite gestärkt und Unternehmen der Zugang zu einer günstigen finanziellen Förderung erleichtert werden. Gleichzeitig wird die Förderung zukunftsweisender Technologien gestärkt. Ziele der Förderung sind es, die Digitalisierungsreife und die Innovationskraft im Mittelstand zu erhöhen, um eine Grundlage für weitere Digitalisierung und Innovationen zu legen.

Digitalisierung im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die Verwendung von Daten für Prozesse, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle. Innovationen im Sinne des Förderprogramms können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inkl. Marketing-, Organisations- und Geschäftsmodellinnovationen.

Das Webinar findet statt am **7. Oktober 2025 von 10:05 bis 10:55 Uhr**. Unter dem Link [Veranstaltungswebseite](#) können Sie sich mit Ihren persönlichen Kontaktdaten anmelden. Nach der Buchung erhalten Sie eine Bestätigungs-Mail mit entsprechendem Link zur Teilnahme am Webinar am Tag der Veranstaltung.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 19.08.2025)

48. Geschäftsgebühr von mehr als 1,3, auch wenn nur auf eine Stellungnahme im Verwaltungsverfahren verwiesen wird

RVG-VV 2300, 2301 RVG § 14 Abs. 1, § 15a StBVV § 40 FGO § 139

Für ein Einspruchsverfahren kann nach RVG-VV 2300 eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 auch dann angemessen sein, wenn der Bevollmächtigte in der Einspruchsbegründung lediglich auf seine Ausführungen im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren verweist und die Angelegenheit insgesamt als schwierig zu bewerten ist.

FG Münster, Beschl. v. 26.6.2024 – 4 Ko 1086/24 KFB, rkr.

(Quelle: aus DStRE 13/2025, S. 829 ff.)

49. Digitale Kommunikation mit dem Finanzamt wird schrittweise erweitert

Potsdam – Die Digitalisierung der Finanzämter schreitet voran. Ab sofort können **Körperschaftsteuerbescheide** elektronisch über **ELSTER** zugestellt werden. Der Weg von der **Abgabe** der Steuererklärung bis zum Erhalt des Steuerbescheides ist somit **vollständig digital** möglich. Für Unternehmen und Steuerberatende ist eine medienbruchfreie und zeitsparende Weiterverarbeitung möglich.

Bei der Einkommensteuer ist es bereits seit längerer Zeit möglich, Steuerbescheide digital über ELSTER abzurufen. Gewerbesteuermessbescheide, die Bescheide über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages und die Feststellung des Gewerbeverlustes können ebenfalls vollständig digital in ELSTER zugestellt werden.

Das digitale Angebot soll im Herbst 2025 um weitere Verwaltungsakten und Schreiben erweitert werden und einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

Die papiersparende, digitale Bekanntgabe kann im persönlichen Bereich von „Mein ELSTER“ unter „Formulare und Leistungen“ mit dem Punkt „Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe“ ausgewählt werden. Die **Bescheide können über das Online-Finanzamt „MeinELSTER“ oder die App „MeinELSTER+“ abgerufen werden**. Die Bescheide sind für Steuerberatende und für Softwarehersteller abrufbar, sofern die Funktion des elektronischen Bescheidabrufs unterstützt wird.

Weitere Informationen zu allen Services rund um die elektronische Steuererklärung finden Sie unter [elster.de](#)

(Quelle: Pressemitteilung des MdFE vom 22.08.2025)

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 16.07.2025 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Prof. Schwab im Dialog mit EU-Entscheidungsträgern**
- **Prioritäten der dänischen Ratspräsidentschaft**
- **Berufsrecht**

Neue Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission

- **Steuerrecht**

BStBK fordert umfassenden Bürokratieabbau im Steuerbereich

High-Level-Konferenz des EU Tax Observatory in Brüssel

- **ETAF**

ETAF Konferenz zur Vereinfachung des EU-Steuersystems

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

51. Die Plattform Management-Arbeit-Forschung

Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Arbeitsforschung für KMU nutzbar machen, das ist das Ziel der Plattform Management – Arbeit – Forschung (MAF) der Offensive Mittelstand.

Auf der Plattform MAF finden Sie – ohne aufwendige Recherche – Ergebnisse aus der Arbeitsforschung an einem Ort. Mit den Praxisimpulsen Arbeitsforschung finden Steuerberatende nutzbare Produkte aus der Arbeitsforschung, aufbereitet für die betriebliche Praxis, auf nur zwei Seiten. Ob Handlungsleitfäden, Checklisten oder digitale Tools: Die Praxisimpulse liefern passgenaue Unterstützung für spezifische Fragestellungen in der Steuerkanzlei selbst oder beim Mandanten. Die Themen, die auf der Plattform angesprochen werden, reichen von Gesundheit, Nachhaltigkeit und Künstlicher Intelligenz über Sicherheit am Arbeitsplatz bis hin zu einer produktiven Arbeitsgestaltung. Dank der intelligenten Suchfunktion finden Nutzer gezielt das, was sie brauchen – sei es zu einem aktuellen Problem oder zur strategischen Weiterentwicklung.

Die Plattform MAF bringt aktuelles wissenschaftliches Know-how in die Praxis und unterstützt KMU und Beratende dabei, den Wandel aktiv zu gestalten und zukunfts-fähig zu bleiben. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Offensive Mittelstand (info@offensive-mittelstand.de).

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 18.06.2025)

52. Workshops zum Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung mithilfe des INQA-Unternehmenschecks – Guter Mittelstand

Die Offensive Mittelstand (OM) stellt mit dem INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“ ein Instrument zur Verfügung, das einen einfachen Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung von KMU ermöglicht. Ziel der OM ist die Unterstützung von KMU in strategischen Fragen, damit sich diese zukunftssicher aufstellen und die Herausforderungen der Transformation (künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel, Umweltschutz usw.) meistern und auch als Chance im Wettbewerb nutzen können.

Da KMU den Mandantenstamm vieler Steuerberater bilden, unterstützt die BStBK die Ziele der OM und informiert über ihre Angebote. Steuerberater können diese für ihre Beratung nutzen und darüber auch ihre Mandantenbindung stärken. Aktuell bietet die OM, wie bereits in der Vergangenheit, erneut Workshops speziell für Steuerberater zur Einführung in die Arbeit mit dem INQA-Unternehmenscheck an. In diesem Jahr gibt es dafür zwei Termine, und zwar am 3. September 2025 und am 14. Oktober 2025, jeweils digital von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Teilnehmer der Veranstaltung werden im Anschluss für zwei Jahre in der OM-Beraterdatenbank mit ihren Beratungsschwerpunkten gelistet. Genaue Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://app1.edobox.com/M-G-V/Seminar%20f%C3%BCr%20Steuerberatende?edref=m-g-v>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 30.06.2025)

53. 48. Deutscher Steuerberatertag des DStV e. V. vom 19. bis 21.10.2025 in DenHaag (Niederlande)

Der 48. Deutsche Steuerberatertag ist die Jahrestagung für Kanzleihhaber, Angestellte, Studierende, Ansprechpartner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaftler, Dienstleister und Start-Ups.

Es erwarten Sie zwei Tage Fachprogramm auf parallelen Bühnen sowie eine abwechslungsreiche Fachausstellung. Freuen Sie sich auf Vorträge, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen und relevanten Fragen des Steuerrechts und Kanzleimanagements sowie ein legendäres Rahmenprogramm.

Melden Sie sich noch heute unter www.steuerberatertag.de an!

(Quelle: Information des DStV)

54. Bundessteuerberaterkammer schreibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus

Ab sofort können sich junge Wissenschaftler für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2026 bei der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) bewerben. Mit der Auszeichnung würdigt die BStBK jedes Jahr eine herausragende wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. So fördert sie das Interesse junger Akademiker am internationalen Steuerrecht, an der betriebswirtschaftlichen (Steuer-)Lehre sowie an der Volkswirtschaftslehre.

Zusätzlich zum Preisgeld von 3.000 Euro lädt die BStBK den Gewinner zum Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2027 nach Stockholm/Schweden ein. Die Auszeichnung wird im Mai 2026 auf dem DEUT-

SCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin verliehen.

Interessenten haben noch bis zum 31. Dezember 2025 die Möglichkeit, sich mit ihrer Publikation bei der BStBK zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum zu bewerben. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind unter www.bstbk.de abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern Julia Spieker, Telefon: 030 240087-65, E-Mail: steuerrecht@bstbk.de zur Verfügung.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 08.09.2025)

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2025 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

1. April 2025

Austausch mit dem Bundesanzeiger, Anbindung Steuerberaterplattform an das Transparenzregister, Videokonferenz

Die Steuerberaterplattform wurde bereits im Jahr 2024 erfolgreich an das Unternehmensregister des Bundesanzeigers angebunden. Aufbauend darauf soll künftig auch das Transparenzregister analog über die Steuerberaterplattform erreichbar sein. In diesem Zusammenhang fand ein erstes Gespräch mit dem Projektleiter statt. Das Ergebnis: Eine technische Anbindung ist möglich, zuvor müssen noch die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. April 2025

Gespräch mit dem BMF über die Reform der Steuerberaterprüfung, Berlin

In Gegenwart von Herrn Prof. Dr. Uwe Schramm, Präsidialmitglied der BStBK, erfolgte ein Austausch mit dem BMF zu den Vorschlägen der BStBK und der Bundesländer-AG zur Reform der Steuerberaterprüfung.

2. April 2025

Strategiekreis Offensive Mittelstand, Berlin

Bei der Sitzung des Strategiekreises der OM war die BStBK durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten. Vorgestellt wurden u. a. die neueren Entwicklungen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) des BMAS und die Auswirkungen der Green Asset Ratio auf die Unternehmensfinanzierung – Folgen und Handlungsempfehlungen für KMU. Außerdem wurden verschiedene Szenarien der Weiterentwicklung der Offensive Mittelstand diskutiert.

4. April 2025

44. Sitzung des Ausschusses 40

„Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

In der Sitzung beschäftigten sich die Ausschussmitglieder unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose mit dem zweiten Entwurf einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung und einem Standpunkt zu

möglichen Rechtsfolgen, der Durchbrechung der Beweiskraft der Buchführung und Schätzungsbefugnis. Des Weiteren wurden u. a. steuerarten-spezifische Tax Compliance-Vorschläge bei Verrechnungspreisen, Lohnsteuer und Umsatzsteuer besprochen.

7. April 2025

Fortsetzung Austausch mit BMF zum Mitteilungsschreiben W-IdNr., Berlin

Neben der Erörterung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Zustellung der Mitteilungsschreiben wurden auch die Herausforderungen bezüglich des neuen Vollmachtsformulars diskutiert. Da es sowohl auf Seiten der VDB als auch der Finanzverwaltung technischer Umsetzungen bedarf, soll eine Veröffentlichung seitens des BMF klarstellen, dass das neue Vollmachtsformular bis auf weiteres nicht zu nutzen ist.

8. April 2025

Sitzung DiFin-Steuerungsgremium

Es wurde u. a. über die aktuellen Übermittlungszahlen berichtet. Zudem wurde der VSME-Standard zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU thematisiert, der aktuell noch auf EU-Ebene in Abstimmung ist. Das Thema soll hinsichtlich einheitlicher Nachhaltigkeitsberichtsanforderungen für KMU in einer künftigen Sitzung erneut aufgegriffen werden. Denn während die Anzahl der direkt durch die CSRD verpflichteten Unternehmen im niedrigen 4-stelligen Bereich ist, beläuft sich die Anzahl der KMU auf ca. 1,8 Mio. Unternehmen.

8. April 2025

Offensive Mittelstand – FG Qualitätssicherung, Videokonferenz

Unter Beteiligung von Karl-Heinz Bonjean, Präsidialmitglied der BStBK, wurden auf der Sitzung die weitere Entwicklung der OM-Zeichen und die Autorisierung und Re-Autorisierung von OM-Beratern diskutiert. Es ist beschlossen, das OM-Zeichen „Faire Lieferkette“ neu zu strukturieren und in OM-Zeichen Nachhaltigkeit umzubenennen. Für die Autorisierungs-Workshops der OM wurden verschiedene Anpassungen beschlossen. Ein neuer Zusatz zum Logo soll das Jahr des Endes der Autorisierung sowie einen QR-Code, der auf die OM-Beraterdatenbank verweist, beinhalten.

8. April 2025

61. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“, Videokonferenz

Unter der Leitung des Vizepräsidenten der BStBK, Alexander C. Schüffner, finalisiert der Ausschuss 21 „Steuerberatervergütungsrecht“ die Neuauflage des Honorarleitfadens der BStBK.

9. April 2025

48. Sitzung des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Uwe Schramm, Präsidialmitglied der BStBK, mit den Entwicklungen zur Reform der Steuerberaterprüfung, dem Qualitätsmanagement und dem Rückblick auf das Forum Elektronische Steuerberaterprüfung.

9. April 2025

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“ der Bundesberufskammern, Berlin

Der Arbeitskreis, dem neben der BStBK auch Vertreter der BRAK, BNotK, WPK und PAK angehören, befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und berufspolitischen Fragen. Auf der Tagesordnung standen u. a. der Vorschlag der BRAK zur Reform des Instituts der Praxisabwicklung und der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe. Zudem erörterte der Arbeitskreis das Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2024 zum Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht und dessen Auswirkungen auf das Berufsrecht der anderen freien Berufe.

10. April 2025

56. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose zudem u. a. die Neuerungen bei der E-Rechnung und das verabschiedete Gesetzgebungspaket „VAT in the digital age“ sowie die BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen. Zudem wurden Fälle diskutiert, in denen eklatante Abweichungen zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung bestehen, die zu Rechtsunsicherheit in der Praxis führen.

15. April 2025

18. Sitzung des Steuerungskreises VDB, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und unter Anwesenheit der BStBK-Präsidialmitglieder Dr. Dieter Mehnert und Karl-Heinz Bonjean wurde über die aktuellen Nutzer- und Servicestatistiken informiert. Des Weiteren wurde über die Anbindung der VDB an die StB-Plattform als IDP berichtet.

23. April 2025

AFCA-Sitzung – AG 4, Videokonferenz

Am 23. April 2025 traf sich die Arbeitsgruppe 4 „Steuerdelikte“ der AFCA. Für die BStBK nahm Präsidialmitglied Dr. Holger Stein teil. In der Sitzung wurde ein Whitepaper fertiggestellt. Dieses beschäftigt sich mit „Finanzmarktransaktionen über Aktien rund um den Dividendenstichtag mit möglicher steuerstrafrechtlicher Relevanz“. Das Whitepaper liegt aktuell dem Board der AFCA zur Freigabe und Veröffentlichung vor.

28. April 2025

Gespräch mit Vertretern DRV Bund Knappschaft Bahn See (Vertreterrolle im Minijob-Manager), Videokonferenz

Nach der Vorstellung des neuen Minijob-Managers im BStBK-Ausschuss „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ durch Vertreter der Minijob-Zentrale wurden in diesem Termin verschiedene weitere Fragen rund um die Einbindung des steuerberatenden Berufs erörtert.

Der Minijob-Manager ist ein kürzlich gestartetes Online-Portal für Arbeitgeber im gewerblichen Bereich oder im

Privathaushalt, die Minijobber beschäftigen. Für die Nutzung wird ein Benutzerkonto benötigt.

28. April 2025

Steuerfachangestellter – Agentur für Arbeit, Videokonferenz

Auf Initiative der BStBK lud die Bundesagentur für Arbeit am 28. April 2025 zu einer bundesweiten Videokonferenz zum Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte ein, an welcher rund 250 Berater aus den Berufsinformationszentren der BA teilnahmen. BStBK-Präsident Prof. Dr. Harmut Schwab und BStBK-Vizepräsident Alexander C. Schüffner informierten über die Steuerfachangestelltenausbildung und die klassischen Tätigkeiten.

28. April 2025

58. Sitzung des Ausschusses „Ertragsteuern“, Videokonferenz

Unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Boris Kurczinski, Präsidialmitglied der BStBK, befasste sich der Ausschuss zunächst mit dem Entwurf des BMF-Schreibens zur Sanierungsklausel des § 8c KStG. Im Weiteren fand ein Austausch mit dem zuständigen Unterabteilungsleiter im BMF statt, der das voraussichtliche Vorgehen der Koalition darstellte. Danach sollen zunächst schnelle steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt werden. Strukturelle Maßnahmen würden in einem zweiten Schritt folgen.

30. April 2025

103. Sitzung BLK-AG IT-Standards, Berlin

Im Rahmen der 103. Sitzung der BLK-AG IT-Standards wurden neben dem aktuellen Stand zu den besonderen elektronischen Postfächern auch erörtert, welche Themen in den kommenden Jahren relevant sein können. So wird die Zielarchitektur des IT-Planungsrat zu Postfach- und Kommunikationslösungen ebenso relevant sein, wie eine Anbindung an das Unternehmenskonto sowie strukturierte Inhaltsdaten. Die BStBK wird sich dazu gemeinsam mit der BRAK, der BNotK sowie Vertretern der BLK-AG IT-Standards weiter austauschen.

30. April 2025

Gespräch mit BMF-Vertretern zum Thema Risiko- und Mängelindikatoren zur Risikoklassifizierung auf Verpflichtungsebene, Videokonferenz

Am 30. April 2025 fand ein bilateraler Austausch zwischen der BStBK und dem BMF zu den aktuellen Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission zum Erlass sog. delegierter Rechtsakte auf der Grundlage des EU-Geldwäschepekts statt. Die BStBK wurde dabei von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertreten. Im Mittelpunkt standen die geplanten technischen Regulierungsstandards (RTS) zur risikobasierten Geldwäscheaufsicht sowie die dafür maßgeblichen Risiko- und Mängelindikatoren zur Risikoklassifizierung auf Verpflichtungsebene.

30. April 2025

5. Runder Tisch des BMF zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung, Videokonferenz

Auf Einladung des BMF fand am 30. April 2025 ein weiterer Runder Tisch zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung statt, an dem BStBK-

Vizepräsident Dirk Rose für die BStBK teilnahm. Diskutiert wurden der aktuelle Stand der Einführung der E-Rechnung und noch bestehende Problemfelder. Zudem wurden die anstehenden Schritte der Finanzverwaltung dargestellt.

6. Mai 2025

19. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäsche“, Videokonferenz

Am 6. Mai 2025 fand unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein eine offene Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“ der BStBK statt. Zu dieser Sitzung waren neben den eigentlichen Arbeitskreismitgliedern auch alle anderen interessierten Kammervertreter sowie ein Vertreter des BMF eingeladen. Auf der Tagesordnung stand der gemeinsame Austausch zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission zum Erlass sog. delegierter Rechtsakte auf der Grundlage des EU-Geldwäschepakets, insbesondere die geplanten technischen Regulierungsstandards (RTS) zur risikobasierten Geldwäscheaufsicht.

7. Mai 2025

Stakeholder-Workshop – Meldesystem, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dirk Rose nahm auf Einladung des BMF an einem ganztägigen Stakeholder-Workshop zur Einführung eines elektronischen, transaktionsbezogenen Meldesystems für B2B-Umsätze teil. Dabei wurde das Grobkonzept des avisierten Meldesystems vorgestellt und mit ausgewählten anderen Verbänden, Unternehmen und Softwarehäusern die spezifischen Bedarfe, Chancen und Herausforderungen des Meldesystems erarbeitet und diskutiert.

7. Mai 2025

Sitzung der AG HGB Taxonomie, Videokonferenz

In der Sitzung wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen und über den aktuellen Bearbeitungsstand der Taxonomie-Version 6.9 berichtet. Zudem wurden Themen für die kommende Taxonomie-Version kontrovers diskutiert und es wurde über Abstimmungen mit der Finanzverwaltung informiert.

7. Mai 2025

2. Sitzung des Arbeitskreises BVaDiG, Videokonferenz

Am 7. Mai 2025 trafen sich die Arbeitskreismitglieder zur zweiten gemeinsamen Sitzung unter Leitung des Vizepräsidenten der BStBK Alexander C. Schüffner. Die Arbeitskreismitglieder befassten sich u. a. mit den geplanten Regelungen für das Verfahren zur Feststellung.

7. Mai 2025

49. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean befasste sich der Ausschuss mit Themenvorschlägen für neue Seminarangebote der BStBK. Weiteres Thema war der Entwurf des IDW zur Überarbeitung des Standards für die Unternehmensbewertung, zu dem es im Januar einen Austausch mit Angehörigen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW) gab.

13. Mai 2025

120. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Berlin

Der Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidiumsmitglied Dr. Holger Stein erörterte u. a. Fragen zum Recht der Berufsausübungsgesellschaften und zur Herausgabe von Handakten. Themen der Sitzung waren auch der Vorschlag der BRAK zur Reform des Instituts der Praxisabwicklung und Überlegungen zur Einführung eines Strafbefehlsverfahren im berufsgerichtlichen Verfahren. Der Ausschuss überarbeitete zudem die Hinweise der BStBK zur Berufshaftpflichtversicherung sowie zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigungsrecht.

14. Mai 2025

Sitzung mit Bundesagentur für Arbeit und DATEV zur VDB SV, Nürnberg

Im Rahmen der weiteren Konzeption der VDB SV wurde mit der Bundesagentur für Arbeit der Prozess zur Vergabe der Betriebsnummer erörtert. Diese soll künftig als zentrales Ordnungskriterium in der VDB SV dienen und stellt bereits heute ein wesentliches Merkmal in der Lohnabrechnung dar.

21. Mai 2025

3. Sitzung des Ausschusses 11 „Geldwäscheprävention“, Berlin

Am 21. Mai 2025 tagte der Ausschuss 11 „Geldwäscheprävention“ der BStBK unter der Leitung von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein. Neben der Thematik der delegierten Rechtsakte der EU-Kommission hat sich der Ausschuss dabei u. a. mit folgenden Themen beschäftigt: Automatisierung und Digitalisierung in der Geldwäscheaufsicht, die mögliche Schaffung einer speziellen GwG-Meldemaske für den Berufsstand, der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets sowie der Reichweite der Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG.

21. Mai 2025

3. Sitzung der Projektgruppe VDB SV, Berlin

Die BStBK hat in der 3. Projektgruppensitzung mit Vertretern der Sozialversicherungsträger konzeptionelle Fragen rund um die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB SV) erörtert. Im Fokus der Sitzung beim GKV-Spitzenverband stand die Erarbeitung und Festlegung des für die VDB SV benötigten Datenkranzes. Ziel der Projektgruppe ist die Erarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 105a SGB IV.

22. Mai 2025

Sitzung der AG Transfer OM, Videokonferenz

Auf der Sitzung wurde unter Beteiligung von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean u. a. der One-Pager „Cybersicherheit“ verabschiedet. Er soll die digitalen Chancen sowie Cybersicherheit als Wettbewerbsvorteil für Unternehmen fördern. Außerdem wurden ein Fact-Sheet „Produkte der Arbeitsforschung in der Beratung nutzen - bessere Beratung durch den Transfer innovativer Produkte“ und ein One-Pager „Innovative Forschungsprodukte für die Beratung nutzen: Plattform Management-Arbeit-Forschung (www.om-maf.de)“ sowie die

Kooperation zwischen der Offensive Mittelstand und dem Netzwerk Engagierte Städte vorgestellt.

23. Mai 2025

Bund/Länder Arbeitsgruppe „Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft“ des BMF, Videokonferenz

Bei der Arbeitsgruppensitzung zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit Bund und Ländern sowie ausgewählten Verbänden wurde der Konzeptentwurf von Bund und Ländern zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft vorgestellt und diskutiert. BStBK-Vizepräsident Dirk Rose vertrat die BStBK bei dem Termin.

27. Mai 2025

Gemeinsame Sitzung von Mittelstandsrat und Beraterkreis (KfW), Videokonferenz

Die BStBK wurde auf der Sitzung durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten. Geleitet wurde die Sitzung von der neuen Staatssekretärin und Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung, Gitta Conne mann. Die KfW stellte die Lage des Mittelstandes unter den aktuellen Rahmenbedingungen und die Hemmnisse für eine mittelständische Investitionstätigkeit dar. Außerdem wurde das weiterentwickelte Förderangebot der KfW vorgestellt.

28. Mai 2025

49. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung (Berufsangehörigen)“, Videokonferenz

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Uwe Schramm, Präsidialmitglied der BStBK, mit der kürzlich erfolgten Entscheidung der Steuerabteilungsleiter der Länder zur Reform der Steuerberaterprüfung.

2. Juni 2025

65. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen, Berlin

Unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Dr. Dieter Mehnert, Präsidialmitglied der BStBK, wurde zunächst der Entwurf einer Eingabe an die EU-Kommission zur Omnibus-Initiative diskutiert, die dann im Nachgang im Umlaufverfahren abgestimmt wurde. Anschließend wurden Themen für einen FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung und digitalen Jahresabschlusserstellung diskutiert. Weitere Themen waren u. a. Bürokratieabbauvorschläge im Rahmen der Rechnungslegung, der Bearbeitungsstand des DiFin-Verfahrens und die Ausweitung der E-Bilanz-Übermittlungspflichten und E-Bilanz-Rückübermittlung.

3. Juni 2025

47. Sitzung des Ausschusses 31

„Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm befasst sich der Ausschuss neben aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der vereinbaren Tätigkeiten insbesondere mit Fragen der Aktualisierung der im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlichten Hinweise zu den vereinbaren Tätigkeiten. Weitere Themen waren ein Austausch rund um die Berufshaftpflichtversicherung und die Testamentsvollstreckung.

4. Juni 2025

20. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert wurde neben dem aktuellen Entwicklungsstand über den Verlauf der ersten Mailingaktion zur Erinnerung der Erneuerung der Postfachzertifikate an beSt-Nutzer informiert. Des Weiteren wurde über eine erforderliche Änderung in der SAFE Suche informiert.

16. Juni 2025

72. Sitzung Ausschuss 81

„IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz“, hybrid

Unter dem Vorsitz von Dr. Dieter Mehnert, Präsidialmitglied der BStBK, befassten sich die Ausschussmitglieder mit den Themen „Barrierefreiheitsgesetz“, „DORA-Verordnung“, „EUDI-Wallet“ und verschiedenen Datenschutzhämen sowie mit einem „FAQ zur digitalen Aufbewahrung und zur digitalen Jahresabschlusserstellung“, der gemeinsam mit dem Ausschuss 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“ erarbeitet werden soll.

17. Juni 2025

6. Erfahrungsaustausch FALF, Videokonferenz

In der Videokonferenz mit den StBKn erfolgte eine Auswertung und Rückschau der Prüfungskampagne 2025. Zudem wurde der Ablaufplan für die nächste Prüfungskampagne beschlossen und vorgeschlagene Themen der StBKn erörtert.

18. Juni 2025

81. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Die Steuerfachangestellten-Umschulungsregelungen waren Thema der 81. erweiterten Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, die unter Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner stattfand. Gemeinsam mit Vertretern der StBKn wurde die Frage, der stärkeren Vereinheitlichung der Umschulungsregeln beraten.

23. Juni 2025

57. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer/Verkehrsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose wurden bei der Sitzung u. a. die in einem sog. Stakeholder-Workshop am 7. Mai 2025 vorgestellten Überlegungen des BMF zur Implementierung eines Meldeystems für B2B-Umsätze vorgestellt und die künftige Rolle des Steuerberaters im Ökosystem der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des Meldeystems diskutiert. Zudem wurde die Positionierung der BStBK zur avisierten Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft besprochen.

24. Juni 2025

3. Erfahrungsaustausch „Geldwäscheprävention“, hybrid

Am 24. Juni 2025 veranstaltete die BStBK gemeinsam mit den regionalen StBKn den mittlerweile 3. Erfahrungsaustausch zur Geldwäscheprävention. Die Sitzung wurde von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein geleitet. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Themen:

die von der EU-Kommission geplanten technische Regulierungsstandards (RTS) aufgrund der delegierten Rechtsakte zum EU-Geldwäschepek, Einzelfragen zur Geldwäscheaufsicht sowie zum Bußgeldverfahren. Als Gast konnte wiederum ein Vertreter des BMF begrüßt werden.

26. Juni 2025

Gespräch mit BStBK und BMJV zur Reform des finanzgerichtlichen Revisionsrechts,

Videokonferenz

Bei dem Gespräch zwischen der BStBK und Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, an dem auch Richter vom FG und vom OVG teilnahmen, wurden von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose die Vorschläge der BStBK zur Reform des finanzgerichtlichen Revisionsrechts vorgestellt und intensiv diskutiert.

30. Juni 2025

Fachgespräch IDW ES 1 n.F., Videokonferenz

In dem Fachgespräch machte die BStBK insbesondere ihre Stand- und Kritikpunkte an dem Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW ES 1 n. F.) deutlich, die auch in der schriftlichen Stellungnahme vom 28. Mai 2025 vorgetragen wurden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 17.09.2025)

56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025

01.07.2025	DATEV- Informationsveranstaltung für die Geschäftsführer der Steuerberaterkammern	12.09.2025	kammern
01.07. bis 15.07.2025	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2025 Steuerfachangestellte	13.09.2025	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.07.2025	DWS-Medien 109. Beiratssitzung	18.09.2025	Vorstandssitzung
09.07.2025	Bestellung neuer Steuerberaterinne und Steuerberater	22.09. und 23.09.2025	Sitzung Berufsbildungsausschuss
19.07.2025	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	29.09.2025	Treffen mit Ehrenamtlichen
09.09.2025	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberater-	30.09.2025	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
			112. Bundeskammerversammlung
			Ausschusssitzung Steuerberaterprüfung
			BStBK Geschäftsführerkonferenz

VI. Termine

01.07.2025	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2025 Steuerfachangestellte	07.10. bis 09.10.2025	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.10. und 09.10.2025	Ausbildungsmesse „vocatium“
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.07.2025	DWS-Medien 109. Beiratssitzung	11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.07.2025	Bestellung neuer Steuerberaterinne und Steuerberater	15.10.2025	Rechnungsprüfung
19.07.2025	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	15.10.2025	Fortbildung – Schriftliche Prüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
09.09.2025	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberater-	19.10. bis 21.10.2025	48. Deutscher Steuerberater- tag

20.10. bis 24.10.2025	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26	10.12./11.12. und 12.12.2025	„Steuerfachangestellte/r“ Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
07.11. und 08.11.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentechnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2025/26		
12.11.2025	Vorstandssitzung		
12.11.2025	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
13.11.2025	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
17.11/18.11.2025	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26		
22.11.2025	Ordentliche Kammercversammlung		
22.11.2025	Vorstandssitzung		
22.11.2025	Ausbildungsmesse „parentum“		
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
02.12.2025	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“		
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr		

Anlagen

- [Rundschreiben 05/2025 vom 30.09.2025 der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- [Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Flyer: „TaxTalentsAcademy – Exzellenz-Initiative für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten“](#)
- [Flyer zu TaxTalentsAcademy](#)
- [DWS-Medien – 3. Werbewelle](#)

